

# Eckpunkte für die zukünftige Forstorganisation in Baden-Württemberg

Juli 2017



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	5
1 Übersicht der Eckpunkte.....	6
2 Einleitung.....	16
3 Rahmenbedingungen .....	17
<b>3.1 Kartellrechtsverfahren .....</b>	<b>17</b>
<b>3.2 Koalitionsvertrag .....</b>	<b>18</b>
<b>3.3 Änderung des Bundeswaldgesetzes (§ 46 BWaldG).....</b>	<b>18</b>
4 Auftrag und Ziel.....	19
5 Organisation Projektphase I .....	20
6 Ergebnisse aus Projektphase I .....	22
<b>6.1 Eckpunkte zur Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation.....</b>	<b>22</b>
6.1.1 Aufgaben der Hoheit, Aufsicht, Beratung und Förderung .....	22
6.1.2 Forstliche Betreuung im Nicht-Staatswald durch UFBen.....	23
6.1.3 Körperschaftliche Forstämter.....	24
6.1.4 Aufgaben der höheren Forstbehörde.....	25
6.1.5 Aufgaben der obersten Forstbehörde .....	26
6.1.6 Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald .....	26
6.1.7 Selbstorganisation nicht-staatlicher Waldbesitzender .....	28
6.1.8 Baden-Württemberg-Modell im Überblick .....	29
<b>6.2 Eckpunkte zum Bereich Personal.....</b>	<b>30</b>
6.2.1 Sozialverträgliche Umsetzung .....	30
6.2.2 Attraktive Personalentwicklung.....	31
6.2.3 Attraktivität für den Nachwuchs im Forstbereich.....	32
6.2.4 Gemeinsamer Pakt für forstliche Beschäftigung .....	33
<b>6.3 Eckpunkte zum Bereich Finanzen.....</b>	<b>34</b>
6.3.1 Anpassung der Finanzierungswege .....	34

6.3.2	Risikoausgleich im Bereich der forstlichen Betreuungstätigkeiten der UFBen.....	34
6.3.3	Finanzielle Auswirkungen für den Kommunal- und Privatwald .....	35
6.3.4	Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten .....	36
<b>6.4</b>	<b>Eckpunkte zum Bereich Informationstechnik.....</b>	<b>37</b>
6.4.1	Trennung der Informationstechnik - Bereitstellung der Forstfachsoftware FOKUS .....	37
6.4.2	Anpassung § 64 b Landeswaldgesetz (LWaldG).....	37
6.4.3	Sicherstellung des IT-Betriebs in der Übergangsphase.....	38
<b>6.5</b>	<b>Eckpunkte zum Bereich Hoheit, Beratung, Betreuung und Förderung .....</b>	<b>39</b>
6.5.1	Grundzüge der territorialen Organisation.....	39
6.5.2	Forstliche Tätigkeiten im öffentlichen Wald .....	40
6.5.3	Hoheit auf der unteren Verwaltungsebene .....	41
6.5.4	Beratung .....	42
6.5.5	Betreuung .....	42
6.5.6	Förderung .....	43
6.5.7	Sachkundeforderungen .....	44
6.5.8	Forsttechnische Betriebsleitung .....	45
<b>6.6</b>	<b>Eckpunkte zur Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) .....</b>	<b>47</b>
6.6.1	Strategische Ausrichtung der AöR .....	47
6.6.2	Organisatorischer Rahmen der AöR .....	48
6.6.3	Zieldimension Ökologie der AöR .....	49
6.6.4	Zieldimension Ökonomie der AöR .....	50
6.6.5	Zieldimension Soziales der AöR .....	51
<b>6.7</b>	<b>Eckpunkte zum Bereich Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik</b>	<b>53</b>
6.7.1	Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt .....	53
6.7.2	Einheitliche Traineeausbildung .....	54
6.7.3	Forstliche Fortbildung .....	55
6.7.4	Waldpädagogik als gesetzliche Aufgabe .....	55
6.7.5	Waldpädagogik in der AöR .....	56
<b>6.8</b>	<b>Gesetzesänderungen.....</b>	<b>58</b>

---

6.8.1	Gesetzesänderungen im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg	58
6.8.2	Errichtungsgesetz für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)	59
7	Weiteres Vorgehen	60
8	Glossar	61
9	Abbildungsverzeichnis	64
10	Anlage	65
11	Dokumentenhistorie	72

---

## Präambel

Fast 40 % des Landes Baden-Württemberg sind mit Wald bedeckt. Unsere naturnahen Wälder sind vielfältig aufgebaut und erfüllen unverzichtbare Funktionen für die Gesellschaft. Der hervorragende Waldzustand im Land ist ein wesentliches Verdienst unserer leistungsfähigen Forstverwaltung mit hoch motivierten und gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Geänderte wettbewerbsrechtliche Bewertungen der Aufgaben der Forstverwaltung - konkret das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg und das geänderte Bundeswaldgesetz - machen jedoch eine Reform unumgänglich. Mit dem Koalitionsvertrag haben die Regierungsfractionen weitere wichtige Weichenstellungen für die zukünftige Forstorganisation vorgegeben.

Mit den nun vorliegenden Eckpunkten zur Neuorganisation der Forstverwaltung werden aktiv die Grundlagen geschaffen, dass unsere Wälder auch in Zukunft ihren wichtigen Beitrag zu einer umfassenden Daseinsvorsorge leisten. Kompetente und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür unverzichtbar.

# 1 Übersicht der Eckpunkte

Der Ministerrat hat am 4. April 2017 das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beauftragt, Eckpunkte für die Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg auszuarbeiten und bis Ende Juli 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

In einem breiten Entwicklungs- und Abstimmungsprozess wurden diese Eckpunkte erarbeitet. Sie betreffen alle für die grundlegende Neuausrichtung der Forstverwaltung relevanten Bereiche.

Nachfolgend werden die Eckpunkte in acht Themenkomplexen zusammenfassend dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung findet sich in Kapitel 6.

## Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation

### **Aufgaben der Hoheit, Aufsicht, Beratung und Förderung**

Die forsthoheitlichen Aufgaben einschließlich der Forstaufsicht\* in allen Waldbesitzarten, die Förderung sowie die Beratung des Kommunal- und Privatwaldes verbleiben im dreistufigen Verwaltungsaufbau des Landes.

### **Forstliche Betreuung im Nicht-Staatswald durch die unteren Forstbehörden**

Das Betreuungsangebot der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Reviervendienstes und der Wirtschaftsverwaltung ohne Holzverkauf für nicht-staatliche Waldbesitzende erfolgt unabhängig von deren Besitzgröße als staatliche Aufgabe durch die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise. Holzverkauf als Teil der Wirtschaftsverwaltung darf von den unteren Forstbehörden auch künftig weiterhin für Waldbesitzende und Zusammenschlüsse\* bis zu einer Größe von 100 ha angeboten werden.

---

\* Erläuterung siehe Glossar

### **Körperschaftliche Forstämter**

Das Institut des körperschaftlichen Forstamtes nach § 47 Abs. 3 LWaldG wird beibehalten. Körperschaftliche Forstämter können zukünftig auch gemeinschaftlich gebildet werden. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit können sie zukünftig über die Grenzen des Gebiets der Gemeinde hinaus eine Betreuung mit anderen nicht-staatlichen Waldbesitzenden vereinbaren.

### **Aufgaben der höheren Forstbehörde\***

Die höhere Forstbehörde übernimmt folgende Aufgaben:

- Aufgaben der höheren Forstbehörde aus dem Bereich Hoheit, Forstaufsicht, Beratung und Förderung,
- Angebot für Forsteinrichtung\* und forstliche Geoinformationssysteme für den Nicht-Staatswald,
- Naturparkförderung und -geschäftsführung,
- zuständige Stelle für die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten und Trainees des gehobenen und des höheren Forstdienstes,
- überbetriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten,
- hoheitliche Aufgaben bei der Durchführung des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes.

Zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Stärkung der Forstverwaltung werden die Aufgaben der höheren Forstbehörde künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in einer Abteilung Forstdirektion gebündelt. Die Körperschaftsforstdirektionen als Sonderbehörden für die Belange des Körperschaftswaldes bleiben bestehen.

### **Aufgaben der obersten Forstbehörde\***

Das MLR nimmt in einer Abteilung neben den bisher bestehenden Aufgaben aufgrund der notwendigen organisatorischen Anpassungen der Forstverwaltung folgende weitere Aufgaben wahr:

- Aufsicht über die AöR für den Staatswald, inkl. Genehmigung der Forsteinrichtungen für den Staatswald und der Nachhaltigkeitskontrolle,
- Grundsatzfragen zu: Waldbau, Forsteinrichtung, Holzmarktpolitik und -statistik, Waldarbeit.

---

\* Erläuterungen siehe Glossar

An die höhere Forstbehörde werden die operativ geprägten Aufgaben der zuständigen Stelle für die Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt sowie die überbetriebliche Ausbildung abgegeben.

### **Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald**

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird vollständig einer neu zu gründenden, rechtsfähigen AöR übertragen. Diese ist als Vorbildbetrieb einer modernen, multifunktionalen Forstwirtschaft auszugestalten und ist beispielgebend für andere Waldbesitzarten.

Neben allen betrieblichen Aufgaben der Bewirtschaftung des Staatswaldes werden der AöR daher folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Forsteinrichtung und forstliches Geodatenmanagement für den Staatswald,
- konzeptionelle und operative Aufgaben für den Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Bereich der Waldpädagogik. Diese umfassen auch das Haus des Waldes und die Waldschulheime,
- forstfachliche Fortbildung für alle Waldbesitzarten,
- operative Waldpädagogik auf den Staatswaldflächen sowie eigene Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausbildung aller Beschäftigtengruppen für den Eigenbedarf,
- Betrieb der Staatsklenge Nagold,
- operative Umsetzung des Waldnaturschutzes und den Vollzug von Natura 2000 im Staatswald.

Mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald übernimmt die AöR die Ausübung des Jagdrechts für den Staatswald einschließlich der Zuständigkeit der unteren und oberen Jagdbehörde für diese Flächen. Die Zuständigkeit für die Nutzung der Fischereirechte im württembergischen Landesteil sind ebenfalls Bestandteil der AöR.

### **Selbstorganisation nicht-staatlicher Waldbesitzender**

Durch die vorstehenden Eckpunkte werden die Selbstorganisationsmöglichkeiten der nicht-staatlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht berührt.



### Personal

#### **Sozialverträgliche Umsetzung**

Die im Zuge der Neugestaltung der Forstorganisation notwendigen Personalveränderungen erfolgen sozialverträglich.

#### **Attraktive Personalentwicklung**

Die Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bieten auch künftig attraktive Tätigkeiten für das Personal in allen Verwendungen, sie bieten verlässliche und durchlässige Personalentwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten.

#### **Attraktivität für den Nachwuchs im Forstbereich**

Die Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bleiben für forstliche Nachwuchskräfte attraktiv.

#### **Gemeinsamer Pakt für forstliche Beschäftigung**

Die von einem möglichen Aufgabenwegfall im Bereich der forstlichen Tätigkeiten betroffenen Beschäftigten\* sollen in zumutbarer Entfernung im forstlichen Umfeld eingesetzt werden ("Pakt für forstliche Beschäftigung").

### Finanzen

#### **Anpassung der Finanzierungswege**

Der Aufgaben- und Personalverteilung entsprechend werden die zugehörigen Finanzierungswege angepasst.

#### **Risikoausgleich im Bereich der forstlichen Betreuungstätigkeiten der UFBen**

Für die Übernahme von Tätigkeiten mit Rückennahmen und vorhandener personeller Risiken (Vorhalten eines Personalbestandes für eine staatl. Aufgabe, die durch die Waldbesitzenden optional abgerufen werden kann) ist eine Risikobewertung vorzunehmen und organisatorisch und/oder finanziell zu berücksichtigen.

---

\* Erläuterung siehe Glossar

### **Finanzielle Auswirkungen für den Kommunal- und Privatwald**

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden sind darzustellen und zu bewerten.

### **Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten**

Mit der Neustrukturierung der Forstorganisation werden Rationalisierungsmöglichkeiten geprüft, die mittelfristig einen nennenswerten strukturellen Beitrag für Einsparungen im Landeshaushalt erwarten lassen. Sie können ebenso wie die entstehenden Transaktionskosten erst im Umsetzungsprojekt quantifiziert werden.

## Informationstechnik

### **Trennung der IT - Bereitstellung der Forstfachsoftware FOKUS\***

Die Informationstechnologie (IT) für AöR und Landesforstverwaltung wird getrennt. Die Forstfachsoftware FOKUS steht beiden Strängen für die jeweilige Aufgabenerledigung zur Verfügung.

### **Anpassung § 64 b Landeswaldgesetz (LWaldG)**

§ 64 b LWaldG wird ergänzt mit dem Ziel einer Ermächtigung für das MLR zur Regelung der landesweiten Datenerhebung und -verarbeitung, um die Aufgaben nach LWaldG erfüllen zu können.

### **Sicherstellung IT-Betrieb in der Übergangsphase**

Sowohl für die Landesforstverwaltung als auch für die AöR ist ein durchgängiger IT - Betrieb sicherzustellen. Gleichzeitig ist die Trennung der IT Strukturen durch einen umfassenden Migrationsprozess abzusichern.

## Hoheit, Beratung, Betreuung und Förderung

### **Grundzüge der territorialen Organisation**

Die Forsthoheit (Aufgabe als Träger öffentlicher Belange, forstrechtliche Genehmigung nach LWaldG, etc.) und die Förderung (Beratung zu Fördermöglichkeiten,

---

\* Erläuterung siehe Glossar

Antragsannahme und -kontrolle) auf unterer Ebene sind der unteren Forstbehörde zugeordnet. Forstaufsicht (hoheitliche Tätigkeit gegenüber dem Waldeigentümer) und Forstschutz\* (hoheitliche Tätigkeit gegenüber Dritten) sind in Forstrevieren auszuüben. Der Betriebsvollzug im öffentlichen Wald ist weiterhin in Forstrevieren auszuüben. Die Funktionalisierung geeigneter (revierübergreifender) Aufgaben bleibt hiervon weiterhin unberührt. Forstliche Beratung und Betreuung als staatliche Aufgabe ist in Forstrevieren anzubieten.

### **Forstliche Tätigkeiten im öffentlichen Wald**

Für den öffentlichen Wald werden die periodische Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung, der forstliche Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung inhaltlich definiert und mit Aufgaben hinterlegt. Dabei ist eine Differenzierung der forsttechnischen Betriebsleitung in hoheitliche und betriebliche Anteile zu prüfen und im Umsetzungsprojekt zu konkretisieren. Damit wird der inhaltliche Umfang forstlicher Tätigkeiten im öffentlichen Wald mit seiner besonderen Allgemeinwohlverpflichtung beschrieben.

### **Hoheit auf der unteren Verwaltungsebene**

Die bisherigen hoheitlichen Tätigkeiten der unteren Forstbehörden bleiben erhalten. Dies umfasst auch hoheitliche Anteile der forsttechnischen Betriebsleitung im Sinne der „umfassenden Nachhaltigkeitssicherung“.

### **Beratung**

Die Beratung des privaten und des körperschaftlichen Waldbesitzes ist eine kostenfreie, staatliche Aufgabe zur Sicherung der Grundpflichten aller Waldbesitzenden und der hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg.

### **Betreuung**

Das Angebot forstlicher Betreuung für die körperschaftlichen Waldbesitzenden bleibt eine staatliche Aufgabe. Hierzu werden Gestehungskosten im Sinne des § 46 BWaldG ermittelt und berücksichtigt. Der Holzverkauf in Besitzgrößen > 100 ha ist von dem Angebot ausgenommen.

Das Angebot ständiger und fallweiser Betreuung im Privatwald auf Basis einer den rechtlichen Gegebenheiten angepassten Privatwaldverordnung bleibt eine staatliche

---

\* Erläuterungen siehe Glossar

## 1 Übersicht der Eckpunkte

---

Aufgabe. Hierzu werden die Gestehungskosten im Sinne des § 46 BWaldG ermittelt und berücksichtigt. Der Holzverkauf in Besitzgrößen > 100 ha ist von dem Angebot ausgenommen.

### **Förderung**

Für definierte Aufgaben und Leistungen, welche bisher in Teilen indirekt gefördert wurden, sollen EU-beihilferechtskonforme Förderungsprogramme implementiert werden.

Waldbesitzergetragene Selbstverwaltungsorganisationen (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 15 BWaldG) werden auch zukünftig auf dem Weg zur Professionalisierung unterstützt.

### **Sachkundeforderungen**

Für die Ausübung staatlicher Aufgaben im Forstbereich, für die forsttechnische Betriebsleitung, für die Erstellung der periodischen Betriebspläne und den Revierdienst im öffentlichen Wald gelten die unveränderten Sachkundeforderungen nach § 21 LWaldG.

In dem Fall, dass Kommunen die forstliche Betriebsleitung (als Teil der bisherigen forsttechnischen Betriebsleitung – siehe Eckpunkt "Forsttechnische Betriebsleitung") im eigenen Waldbesitz ohne Gründung eines körperschaftlichen Forstamtes selbst übernehmen, muss die Sachkundeforderung definiert werden.

### **Forsttechnische Betriebsleitung**

Die Differenzierung der forsttechnischen Betriebsleitung in hoheitliche und betriebliche Anteile wird geprüft und im Umsetzungsprojekt konkretisiert.

## Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

### **Strategische Ausrichtung der AöR**

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird vollständig der neu zu gründenden rechtsfähigen AöR übertragen. Diese ist ein gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen. Sie ist Motor und beispielgebend für die moderne, multifunktionale Waldwirtschaft in Baden-Württemberg. Die umfassende Nachhaltigkeit wird auf Basis eines Strategischen

Nachhaltigkeitsmanagements\* gesichert und durch unabhängige Zertifizierung\* nachgewiesen.

### **Organisatorischer Rahmen der AöR**

Die rechtsfähige AöR für den Staatswald wird im Geschäftsbereich des MLR gegründet. Sie ist organisatorisch eigenständig sowie territorial und funktional nach betrieblichen Erfordernissen mit einer Betriebszentrale, regional zuständigen Betriebsstellen und Forstrevieren gegliedert. Die AöR verfügt über wirtschaftliche Eigenständigkeit, Dienstherreneigenschaft und Tariffähigkeit. Sie hat eine ihren Aufgaben angemessene Personalausstattung. Die Personalbewirtschaftung und -entwicklung sind Aufgaben der AöR. Ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

### **Zieldimension Ökologie der AöR**

Die AöR ist umfassend zuständig für den operativen und konzeptionellen Waldnaturschutz im Staatswald. Sie übernimmt die bestehenden Konzeptionen zum Waldnaturschutz mit dem Alt- und Totholzkonzept, die Erhaltung und Pflege des Waldbiotopverbunds sowie der bestehenden Schutzgebiete im Staatswald. Die AöR entwickelt diese Konzepte auf wissenschaftlicher Grundlage weiter. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die AöR erfolgt auf Grundlage einer eigenen Forsteinrichtung vorbildlich nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft sowie unter Beachtung der multifunktionalen Anforderungen und der besonderen Gemeinwohlverpflichtung. Die Waldentwicklungstypen-Richtlinie\* bildet die stetig weiter zu entwickelnde Basis waldbaulichen Handelns, insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel.

### **Zieldimension Ökonomie der AöR**

Die AöR ist wirtschaftlich erfolgreich und arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie handelt als Unternehmen eigenständig, soll angemessene Rücklagen bilden und kann weitere Geschäftsfelder erschließen. Das Land beauftragt die AöR mit besonderen Aufgaben im Bereich Ökologie und Soziales. Diese Aufgaben bedürfen einer dauerhaft gesicherten, von der Ertragslage der AöR unabhängigen Finanzierung. Die AöR sichert und erhält das Forstvermögen des Landes. Zu diesem Zweck erhält die AöR ein unentgeltliches umfassendes Nutzungs- und Bewirtschaftungsrecht am Forstvermögen einschließlich des Forstgrundstocks, soweit das Forstvermögen nicht in das Eigentum der

---

\* Erläuterungen siehe Glossar

## 1 Übersicht der Eckpunkte

---

AöR überführt werden soll. Die für die Aufgabenerfüllung der AöR erforderlichen Gebäude und beweglichen Sachen sowie bestehende Beteiligungen, Forderungen und Rechte werden in das Eigenkapital der AöR übertragen.

### **Zieldimension Soziales der AöR**

Die AöR bietet ihren Beschäftigten attraktive Arbeitsbedingungen mit einem vorbildlichen Arbeitsschutz, einem umfassenden Gesundheitsmanagement und einer motivationsfördernden Personalentwicklung. Die AöR bildet in allen Beschäftigtengruppen für den Eigenbedarf aus. Sie eröffnet im Auftrag des Landes oder Dritter zusätzliche Ausbildungsangebote. Sie übernimmt im Staatswald die konzeptionellen und operativen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (Ökosystemleistungen, wie zum Beispiel Klimaschutz, Erholungs- und Schutzfunktionen). Die AöR ist eine zentrale Säule für die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Waldpädagogik. Sie sichert im Auftrag des Landes über forstfachliche Fortbildungsmaßnahmen einen aktuellen Kenntnisstand für alle Waldbesitzarten zur Gewährleistung der hohen Standards in der Waldbewirtschaftung.

## Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik

### **Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt**

Die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten soll in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf dem bisherigen Niveau erhalten bleiben. Dies soll durch einen Ausbildungspakt mit Kommunen und Privaten erreicht werden.

### **Einheitliche Traineeausbildung**

Zur Sicherung des forstlichen Nachwuchses wird für alle Arbeitgeber mit Dienstherreneigenschaft ein qualitativ hochwertiges Traineeprogramm angeboten, welches für die forstlichen Laufbahnen qualifiziert.

### **Forstliche Fortbildung**

Ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen ist dauerhaft sichergestellt und finanziert.

### **Waldpädagogik als gesetzliche Aufgabe**

Die Waldpädagogik als Bildungsauftrag bleibt im Landeswaldgesetz gleichberechtigt im Aufgabenspektrum der unteren Forstbehörden erhalten und wird als gleichberechtigte Aufgabe für die Betriebsteile der AöR definiert.

### **Waldpädagogik in der AöR**

Die AöR nimmt im Bereich der Waldpädagogik künftig in konzeptioneller und operativer Hinsicht eine Vorbildfunktion ein.

## Gesetzesänderungen

### **Gesetzesänderungen im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg**

Die Umsetzung der neuen Forstorganisation erfordert die Änderung der besonderen Vorschriften im Landeswaldgesetz und seinen Nebenbestimmungen über Aufgaben im Staats-, Kommunal- und Privatwald sowie über die Organisation und Zuständigkeiten der Landesforstverwaltung. Änderungen ergeben sich ferner auch in anderen, damit im Zusammenhang stehenden Landesgesetzen. Eine umfassende Novelle des Landeswaldgesetzes erfolgt nicht.

### **Errichtungsgesetz für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)**

Für die Einrichtung einer AöR zur Bewirtschaftung des Staatswaldes bedarf es eines Gesetzes. In diesem Errichtungsgesetz werden im Wesentlichen der Zweck, die Rechtsform, die Aufgaben, die Aufsicht über die Anstalt, deren Organisation, die Kapitalausstattung, die Nutzung des Forstvermögens, die Finanzierung und Haftung sowie Personalfragen geregelt. Weitere Einzelheiten bleiben einer Anstaltssatzung vorbehalten, die gleichzeitig vorgelegt wird.

## 2 Einleitung

Die Organisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg steht aufgrund des Kartellverfahrens, der Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und des Koalitionsvertrags der Regierungsfractionen vor tiefgreifenden Veränderungen. Die bisherige Forstorganisation mit dem Einheitsforstamt als prägendem Element kann nicht mehr erhalten bleiben.

Die Neuorganisation wird als Projekt mit breiter Beteiligung betroffener Akteure und Interessensgruppen konzipiert und umgesetzt.

Das Projekt gliedert sich in zwei Phasen:

- Projektphase I umfasst die Erarbeitung der Eckpunkte der Neuorganisation,
- Projektphase II umfasst die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung.

Das vorliegende Papier stellt die Eckpunkte als Ergebnis der Projektphase I dar. Sie orientieren sich an folgenden Leitprinzipien:

- Schaffung einer tragfähigen, modernen und effizienten Forstorganisation unter Berücksichtigung aller Waldbesitzarten, welche dem Wald und den Menschen im Land Baden-Württemberg gerecht wird,
- Gewährleistung der Multifunktionalität des Waldes von der nachhaltigen Holzversorgung über die vielfältigen ökologischen Leistungen der naturnahen Waldwirtschaft bis zur Erholung im Wald in allen Waldbesitzarten,
- Beibehaltung und Sicherung der anerkannten, bewährten und hohen forstlichen Standards in der Waldbewirtschaftung,
- Gewährleistung einer kompetenten und flächendeckenden forstlichen Beratung und Betreuung der kommunalen und privaten Waldbesitzenden unabhängig von deren Besitzgröße ohne Lücken,
- Schaffung von verlässlichen Zukunftsperspektiven für die Beschäftigten\* auf allen Ebenen.

---

\* Erläuterungen siehe Glossar



# 3 Rahmenbedingungen

## 3.1 Kartellrechtsverfahren

Von 2002 bis 2008 war der Holzverkauf der Landesforstverwaltung Gegenstand eines Verfahrens des Bundeskartellamts (BKartA), das mit einer Verpflichtungszusage abgeschlossen wurde. Am 21. September 2012 hat das BKartA ein neues Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg eröffnet. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem BKartA mit dem Ziel, einen Kompromiss zu schließen, sind gescheitert. Daraufhin hat das BKartA am 9. Juli 2015 eine Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg erlassen.

Gegen die Untersagungsverfügung des BKartA hat das Land Baden-Württemberg am 12. August 2015 Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) eingelegt. Die Untersagungsverfügung des BKartA wurde am 15. März 2017 vom OLG Düsseldorf vollumfänglich bestätigt.

Sofern der Beschluss Rechtskraft erlangt, würde dies insbesondere bedeuten:

- die bestehende Verpflichtungszusage des Landes vom 9. Dezember 2008 zur gemeinsamen Rundholzvermarktung wird aufgehoben,
- dem Land wird untersagt, für kommunale und private Forstbetriebe und Zusammenschlüsse über 100 ha Größe Holz zu verkaufen, Holz auszuzeichnen, zu vermessen und Holzlisten zu drucken,
- forstliche Betreuung in diesen Betrieben dürfen keine Personen übernehmen, die gleichzeitig Staatswald bewirtschaften,
- das Land darf verbleibende Betreuungstätigkeiten, wie z.B. die Forsteinrichtung, nur noch zu kostendeckenden Gebühren anbieten,
- die Umsetzung ist mit Fristen versehen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses kann das Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung mit einer Försterin oder einem Förster als Ansprechperson für alle Waldbesitzarten und Zuständigkeit für alle Belange des Waldes nicht weitergeführt werden.

Das Land Baden-Württemberg sieht seine Argumente im Kartellrechtsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt. Aus diesem Grund hat das Land auf Basis des Ministerratsbeschlusses vom 4. April 2017 am 18. April 2017 Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt und diese umfangreich begründet.

### 3 Rahmenbedingungen

---

Die letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung soll herbeigeführt werden, um Rechtssicherheit und eine verbindliche Würdigung der forstlichen Betreuungstätigkeiten zu erlangen. Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Forstpolitik des Bundes und der Länder.

#### 3.2 Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2016 ist vorgesehen, den Staatswald in eine leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit angemessener Personal- ausstattung zu überführen. Sie wird als gleichermaßen ökologisch vorbildlicher, sozial ausgewogener und ökonomisch erfolgreicher Forstbetrieb ausgerichtet. Durch eine leistungsfähige Forstorganisation der öffentlichen Hand sollen die Waldbesitzenden unterstützt und die Forstverwaltung auf allen Ebenen gestärkt werden.

#### 3.3 Änderung des Bundeswaldgesetzes (§ 46 BWaldG)

Am 27. Januar 2017 ist die Änderung des § 46 BWaldG in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber verfolgt dabei unmittelbar das Ziel, den Ländern weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, ein Betreuungsangebot für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden (unabhängig von deren Betriebsgröße) ohne kartellrechtliche Einschränkungen zu eröffnen. Ausgenommen hiervon ist nur der unmittelbare Holzverkauf nach Vorliegen der Holzliste.

Die Angebote der öffentlichen Hand müssen künftig jedoch diskriminierungsfrei (d.h. zu Gestehungskosten) im Wettbewerb mit privaten Anbietern erfolgen. Darüber hinaus müssen die Waldbesitzenden Wahlfreiheit haben, diese Angebote anzunehmen oder nicht. Damit sind in Baden-Württemberg Anpassungen im LWaldG und in weiteren Rechtsvorschriften unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens unumgänglich.

### 4 Auftrag und Ziel

Parallel zur Fortsetzung des Rechtsstreits im Kartellverfahren ist es zwingend erforderlich, mögliche Schadensersatzrisiken für das Land umgehend zu minimieren.

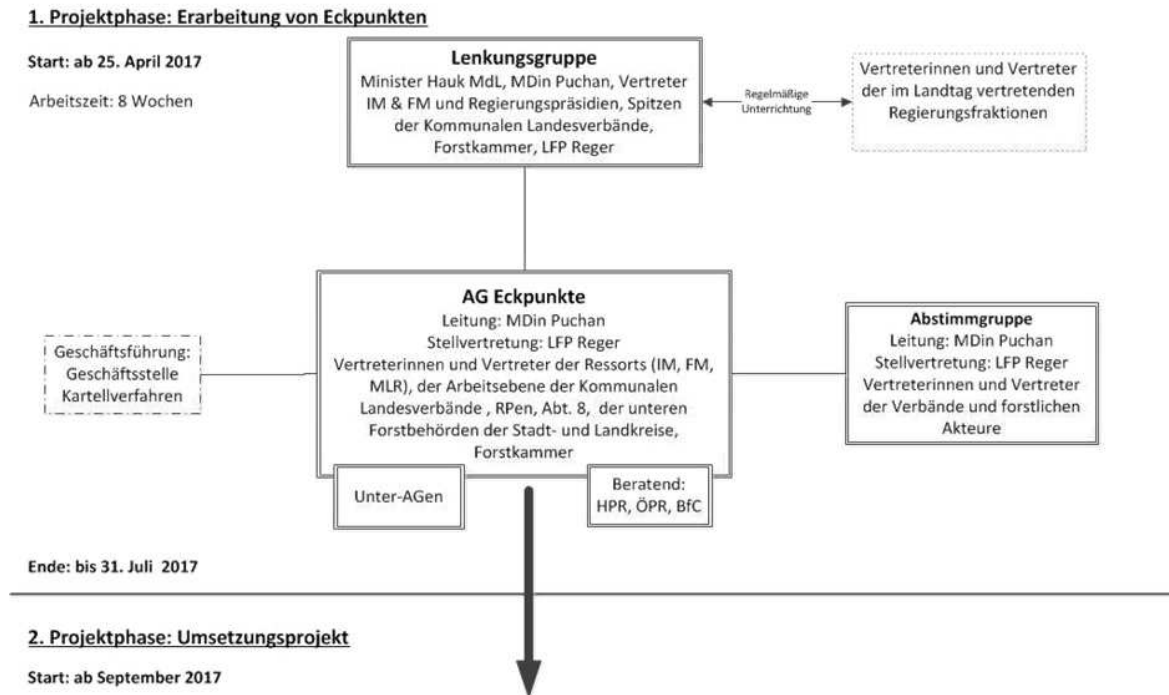
Der Ministerrat hat in seinem Beschluss vom 4. April 2017 das MLR beauftragt, das Kartellverfahren mit der Rechtsbeschwerde beim BGH fortzusetzen. Darüber hinaus wurde das MLR beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung und in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden Eckpunkte für die notwendigen Anpassungen der Forstverwaltung auszuarbeiten. Diese müssen allen Waldbesitzarten Rechnung tragen. Das MLR wurde beauftragt, die abgestimmten Eckpunkte dem Ministerrat bis zum 30. Juli 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ein Teil der notwendigen Anpassungen ist die Errichtung einer rechtsfähigen AöR mit angemessener Personalausstattung für den Staatswald als Landesvermögen in Umsetzung des Koalitionsvertrages. Hierzu beauftragte der Ministerrat das MLR, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung, Eckpunkte für die Errichtung der AöR bis zum 30. Juli 2017 auszuarbeiten.

Das MLR wurde weiter beauftragt, auf Grundlage der Eckpunkte ein Umsetzungsprojekt einzurichten, mit dem Ziel, die Neuorganisation der Forststruktur in Baden-Württemberg bis zum 1. Juli 2019 abzuschließen. Das Umsetzungsprojekt erfolgt unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Migration und Digitalisierung, des Ministeriums für Finanzen sowie der Kommunalen Landesverbände.

## 5 Organisation Projektphase I

Die Projektstruktur in Projektphase I mit den Projektgremien Lenkungsgruppe, AG Eckpunkte und Abstimmgruppe ist in Abb. 1 dargestellt.



**Abb. 1: Projektstruktur Phase I (Stand: 24 April 2017)**

Übergeordnetes Steuerungs- und Entscheidungsgremium ist die mit den Verwaltungsspitzen des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des MLR, der Regierungspräsidenten Freiburg und Tübingen, der Kommunalen Landesverbände sowie der Forstkammer besetzte Lenkungsgruppe unter Leitung von Herrn Minister Peter Hauk MdL.

Die AG Eckpunkte ist ebenfalls auf breiter Beteiligungsbasis mit Vertreterinnen und Vertretern der obigen Institutionen sowie des Staatsministeriums und der unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise besetzt und wird durch Frau Ministerialdirektorin Grit Puchan geleitet. Beratend sind Vertreterinnen und Vertreter des Hauptpersonalrats des MLR, der örtlichen Personalräte sowie die Beauftragte für Chancengleichheit an der AG Eckpunkte beteiligt.

In der Abstimmgruppe sind, ebenfalls unter der Leitung von Frau Ministerialdirektorin Grit Puchan, die forstlichen Interessensverbände vertreten. Hierzu zählen der Landesnaturschutzverband, der Bund Deutscher Forstleute, der Verband der

Agrargewerblichen Wirtschaft, der Landesbauernverband Baden-Württemberg, der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband, der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft Wald, die Universität Freiburg, die Hochschule Rottenburg, die IG BAU, der NABU und der BUND.

Die Information der Vertreterinnen und Vertreter der Regierungsfractionen im Landtag erfolgte im Rahmen von regelmäßigen Unterrichtungen durch Herrn Minister Peter Hauk MdL.

Zur Vorbereitung der Erarbeitung der Eckpunkte wurden Unter-Arbeitsgruppen (U-AG) für die folgenden acht Themenkomplexe eingerichtet:

- Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation,
- Personal,
- Finanzen,
- Informationstechnik,
- Hoheit, Beratung, Betreuung, Förderung,
- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR),
- Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik,
- Gesetzesänderungen.

Die detaillierte Auflistung der in den jeweiligen Gremien beteiligten Personen ist in der Anlage I beigefügt.

Beginn der Projektphase I war der 25. April 2017, sie endet mit dem Beschluss des Ministerrats über die Eckpunkte im Juli 2017. Eine breite Beteiligung und Einbindung der unterschiedlichen Akteure und Interessen wurde trotz des relativ kurzen Zeitraums gewährleistet.

# 6 Ergebnisse aus Projektphase I

## 6.1 Eckpunkte zur Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation

Die nachfolgenden Eckpunkte zur Aufgabenverteilung charakterisieren den zukünftigen Aufbau der Forstorganisation des Landes. Diese wird als "Baden-Württemberg-Modell" bezeichnet.

### 6.1.1 Aufgaben der Hoheit, Aufsicht, Beratung und Förderung

<b>Bezeichnung</b>
Die forsthoheitlichen Aufgaben einschließlich der Forstaufsicht in allen Waldbesitzarten, die Förderung sowie die Beratung des Kommunal- und Privatwaldes verbleiben im dreistufigen Verwaltungsaufbau des Landes.
<b>Beschreibung</b>
<p>Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise sollen entsprechend dem Grundsatz der Verwaltungsreform 2005 für die Bürgerinnen und Bürger zentrale Anlaufstelle für staatliche Leistungen und Aufgaben sein. Daher verbleiben die genannten Aufgaben im dreistufigen Verwaltungsaufbau von Ministerium als oberster Ebene, Regierungspräsidien als höherer Ebene und den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise sowie den körperschaftlichen Forstämtern als unterer Ebene.</p> <p>Die Forsthoheit umfasst den Vollzug der im LWaldG definierten Aufgaben. Im Vordergrund stehen dabei die Walderhaltung, die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, die hoheitlichen Bereiche des Waldnaturschutzes einschließlich der Erstellung von Wald-Modulen für die FFH-Gebiete im Wald aller Waldbesitzarten, die Ausweisung von Schutzwäldern und Waldschutzgebieten, die forstliche Rahmenplanung sowie weitere hoheitliche Aufgaben aufgrund anderer Fachgesetze, wie z.B. dem Forstvermehrungsgut-Gesetz.</p> <p>Gegenstand der Forstaufsicht ist die in § 67 Abs. 1 LWaldG beschriebene Aufgabe, die auf den Staatswald ausgedehnt wird.</p> <p>In Bezug auf die Förderung wird an dieser Stelle ausschließlich die organisatorische Einbindung festgelegt.</p> <p>Die Beratung erfolgt im Privatwald entsprechend unverändert gemäß § 55 LWaldG in Verbindung mit § 9 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie § 65 LWaldG.</p>

### Beschreibung

Im Bereich der hoheitlichen Aufgaben ist ein Mehraufwand aufgrund wegfallender Synergieeffekte zu erwarten.

### Begründung

Zuordnung des Aufgabenblocks entspricht dem allgemeinen dreistufigen Verwaltungsaufbau in Baden-Württemberg.

### 6.1.2 Forstliche Betreuung im Nicht-Staatswald durch UFBen

#### Bezeichnung

Das Betreuungsangebot der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung ohne Holzverkauf für nicht-staatliche Waldbesitzende erfolgt unabhängig von deren Besitzgröße als staatliche Aufgabe durch die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise.

Holzverkauf als Teil der Wirtschaftsverwaltung darf von den unteren Forstbehörden auch künftig weiterhin für Waldbesitzende und Zusammenschlüsse bis zu einer Größe von 100 ha angeboten werden.

#### Beschreibung

Die Rahmenbedingungen gewährleisten entsprechend den Vorgaben des § 46 Abs. 3 BWaldG ein Angebot, das allen Waldbesitzenden einen diskriminierungsfreien Zugang zu angemessenen Bedingungen sichert. Betreuungsaufgaben sollen im Wettbewerb, diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten erbracht werden (nach der Begründung zum § 46 BWaldG).

Der Holzverkauf im Nicht-Staatswald ist keine staatliche Aufgabe mehr, da das kartellrechtliche Risiko durch das Land nicht übernommen werden kann. Der Begriff "Holzverkauf" in diesem Sinne beginnt nach der Bereitstellung des Holzes an der Waldstraße und dem Vorliegen einer Holzliste. Er umfasst Holz aller Baumarten und Sorten (aus dem Nicht-Staatswald).

Bis zur gerichtlichen Klärung behalten die Vereinbarungen über die Errichtung kommunaler Holzverkaufsstellen Gültigkeit. Flächendeckende Angebote zur Sicherstellung des Holzverkaufs sind notwendig. Dies umfasst kommunale, private und staatliche Angebote.

Die Möglichkeit der körperschaftlichen Forstämter und der Stadtkreise, im Rahmen

### Beschreibung

aktuell bestehender Pflichten und Vereinbarungen mit anderen Waldbesitzenden den Holzverkauf fortzusetzen, bleibt unbenommen (Bestandesschutz).

### Begründung

Klärung der Zuständigkeiten und der Rahmenbedingungen für staatliche forstliche Betreuungsangebote im Nicht-Staatswald.

### 6.1.3 Körperschaftliche Forstämter

#### Bezeichnung

Das Institut des körperschaftlichen Forstamtes nach § 47 Abs. 3 LWaldG wird beibehalten. Körperschaftliche Forstämter können zukünftig auch gemeinschaftlich gebildet werden. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit können sie zukünftig über die Grenzen des Gebiets der Gemeinde hinaus eine Betreuung mit anderen nicht-staatlichen Waldbesitzenden vereinbaren.

#### Beschreibung

Aktuell bestehen die körperschaftlichen Forstämter Biberach und Villingen-Schwenningen.

Körperschaftliche Forstämter können auch zukünftig errichtet werden. Diese können Betreuungsleistungen auch über das Gemeindegebiet hinaus vereinbaren und mehrere Gemeinden können sich zu gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämtern zusammenschließen.

Die Betreuung als staatliche Aufgabe ist an die Grenzen der jeweiligen Land- und Stadtkreise gebunden.

Mit der Einrichtung eines körperschaftlichen Forstamtes ist die Gewährleistung der Sachkunde nach § 21 LWaldG untrennbar verbunden, da staatliche Aufgaben übergeben werden.

Falls eine Körperschaft die forsttechnische Betriebsleitung zukünftig eigenständig übernimmt, ist sie künftig nicht mehr verpflichtet, ein körperschaftliches Forstamt einzurichten.

Insofern ist eine gesetzliche Anpassung des § 47 Abs. 3 LWaldG erforderlich.



### Begründung

Definition und Klarstellung der Regelungen zu körperschaftlichen Forstämtern.

#### 6.1.4 Aufgaben der höheren Forstbehörde

### Bezeichnung

Die höhere Forstbehörde übernimmt folgende Aufgaben:

- Aufgaben der höheren Forstbehörde aus dem Bereich Hoheit, Forstaufsicht, Beratung und Förderung (s. Eckpunkt "Aufgaben der Hoheit, Aufsicht, Beratung und Förderung),
- Angebot für Forsteinrichtung und forstliche Geoinformationssysteme für den Nicht-Staatswald,
- Naturparkförderung und -geschäftsführung,
- zuständige Stelle für die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten und Trainees des gehobenen und des höheren Forstdienstes,
- überbetriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten,
- hoheitliche Aufgaben bei der Durchführung des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes.

Zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Stärkung der Forstverwaltung werden die Aufgaben der höheren Forstbehörde künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in einer Abteilung Forstdirektion gebündelt.

Die Körperschaftsforstdirektionen als Sonderbehörden für die Belange des Körperschaftswaldes bleiben bestehen.

### Beschreibung

s. Bezeichnung oben.

Forsteinrichtung: Es besteht Einigkeit darüber, dass die Forsteinrichtung im gesamten öffentlichen Wald (Staat- und Körperschaftswald) definierten Standards genügen muss, um die besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen des öffentlichen Waldes dauerhaft zu gewährleisten. Die Verfahren zur Sicherstellung dieser Standards können sich jedoch unterscheiden.

### Begründung

Definition der Aufgaben der höheren Forstbehörde, die in den dreistufigen Verwaltungsaufbau eingebunden ist und darüber hinaus weitere Aufgaben aus dem

### Begründung

forstlichen Themenspektrum zugewiesen erhält.

Ziel ist eine effiziente, stabile und dauerhaft tragfähige forstliche Mittelbehörde; daher wird ein Vor-Ort-RP vorgeschlagen.

### 6.1.5 Aufgaben der obersten Forstbehörde

#### Bezeichnung

Das MLR nimmt in einer Abteilung neben den bisher bestehenden Aufgaben aufgrund der notwendigen organisatorischen Anpassungen der Forstverwaltung folgende weitere Aufgaben wahr:

- Aufsicht über die AöR für den Staatswald, inkl. Genehmigung der Forsteinrichtungen für den Staatswald und der Nachhaltigkeitskontrolle,
- Grundsatzfragen zu: Waldbau, Forsteinrichtung, Holzmarktpolitik und -statistik, Waldarbeit.

An die höhere Forstbehörde werden die operativ geprägten Aufgaben der zuständigen Stelle für die Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt sowie die überbetriebliche Ausbildung abgegeben.

#### Beschreibung

s. Bezeichnung oben.

#### Begründung

Die Aufsicht über die AöR ist organisatorisch zuzuordnen.

Die Zuständigkeit für alle den Wald und die Forstwirtschaft betreffenden Grundsatzfragen sind der obersten Forstbehörde zugeordnet.

### 6.1.6 Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald

#### Bezeichnung

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird vollständig einer neu zu gründenden, rechtsfähigen AöR übertragen. Diese ist als Vorbildbetrieb einer modernen, multifunktionalen Forstwirtschaft auszugestalten und ist beispielgebend für andere Waldbesitzarten.

Neben allen betrieblichen Aufgaben der Bewirtschaftung des Staatswaldes werden der

### Bezeichnung

AöR daher folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Forsteinrichtung und forstliches Geodatenmanagement für den Staatswald,
- konzeptionelle und operative Aufgaben für den Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Bereich der Waldpädagogik. Diese umfassen auch das Haus des Waldes und die Waldschulheime,
- forstfachliche Fortbildung für alle Waldbesitzarten,
- operative Waldpädagogik auf den Staatswaldflächen sowie eigene Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausbildung aller Beschäftigtengruppen für den Eigenbedarf,
- Betrieb der Staatsklenge Nagold,
- operative Umsetzung des Waldnatureschutzes und den Vollzug von Natura 2000 im Staatswald.

Mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald übernimmt die AöR die Ausübung des Jagdrechts für den Staatswald einschließlich der Zuständigkeit der unteren und oberen Jagdbehörde für diese Flächen.

Die Zuständigkeit für die Nutzung der Fischereirechte im württembergischen Landesteil sind ebenfalls Bestandteil der AöR.

### Beschreibung

Die operativen Aufgaben im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung beinhalten auch das Angebot zur Qualifizierung zum zertifizierten Waldpädagogen.

Die Fortbildung für alle Waldbesitzarten richtet sich nach den gegenwärtigen Standards für das forstliche Bildungsprogramm und berücksichtigt in Anlehnung an den Koalitionsvertrag insbesondere den Kleinprivatwald.

Es erfolgt eine EDV-technische Trennung der forstlichen Fachverfahren zwischen der AöR und der Forstverwaltung. Beiden werden FOKUS-Nutzungsrechte eingeräumt.

### Begründung

Die Errichtung einer AöR ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben und durch den Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017 zur operativen Umsetzung dem MLR verbindlich vorgeschrieben worden.

### 6.1.7 Selbstorganisation nicht-staatlicher Waldbesitzender

#### Bezeichnung

Durch die vorstehenden Eckpunkte werden die Selbstorganisationsmöglichkeiten der nicht-staatlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht berührt.

#### Beschreibung

Im Besonderen bestehen in Bezug auf die Bewirtschaftung des eigenen Waldbesitzes folgende Möglichkeiten, die Aufgaben in eigener Verantwortung zu organisieren:

- Holzverkauf im Nicht-Staatswald (z.B. FBGen, Unternehmer, ggfs. Kommunale Holz),
- Forsttechnische Betriebsleitung im eigenen Waldbesitz unter Berücksichtigung von § 21 LWaldG (nur im KW),
- Forstlicher Revierdienst im KW unter Berücksichtigung von § 21 LWaldG,
- Wirtschaftsverwaltung,
- Forstschutzbeauftragte nach § 79 LWaldG (PW: § 80 LWaldG),
- optional: Körperschaftliches Forstamt mit Aufgaben nach § 65 Abs. 2-7 LWaldG,
- optional: Waldpädagogik und forstliche Öffentlichkeitsarbeit,
- optional: Ausbildung von Auszubildenden zur Forstwirtin und zum Forstwirt für Eigenbedarf sowie Trainees für kommunale Waldbesitzende.

#### Begründung

Klarstellung der Möglichkeiten nicht-staatlicher Waldbesitzender.

Weitergehende Darstellungen s. Bericht der AG Entwicklungsvarianten.

6.1.8 Baden-Württemberg-Modell im Überblick

Stand: 11.05.2017

Baden-Württemberg-Modell		
I. Modellbeschreibung/ Aufgabenzuordnung		
AöR für den Staatswald	Landesverwaltung	Dritte (Waldbesitzende, Zusammenschlüsse)
1. Staatswaldbewirtschaftung inkl. Holzverkauf 2. Forstschutz im Staatswald 3. Ausbildung für Eigenbedarf (alle Beschäftigtengruppen) 4. Fortbildung für alle Waldbesitzarten 5. Konzeption, Aus- u. Fortbildung im Bereich Waldpädagogik (Zertifikat Waldpädagogik, Haus des Waldes, Waldschulheime) 6. Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit für die AöR 7. Forstliche Geoinformationssysteme, Informationstechnologie, Fokus für Staatswald getrennt von Verwaltung 8. Staatsklänge Nagold 9. Untere u. obere Jagdbehörde nach § 65 JWMG 10. Forsteinrichtung im SW 11. Waldnaturschutz u. Natura 2000 - Vollzug im Staatswald	1. MLR-RP-UFB: Hoheit in allen Waldbesitzarten verbleibt wie bisher im dreistufigen Verwaltungsaufbau (inkl. Waldschutzgebietsausweisungen, Träger öffentlicher Belange, Waldnaturschutz (Wald-Module) / Natura2000 im Wald, Rahmenplanung) 2. MLR-RP-UFB: Förderung im Kommunalwald und Privatwald verbleibt wie bisher im dreistufigen Verwaltungsaufbau 3. MLR-RP-UFB: Forstaufsicht in allen Waldbesitzarten (auch im Staatswald) im dreistufigen Verwaltungsaufbau. 4. UFB: Forstschutz im Kommunal- u. Privatwald 5. UFB: Forsttechnische Betriebsleitung im Kommunalwald (nach Maßgabe § 46 BWaldG und unter Berücksichtigung § 21 LWaldG -Sachkunde) 6. UFB: Forstlicher Revierdienst im Kommunalwald (nach Maßgabe § 46 BWaldG und unter Berücksichtigung § 21 LWaldG - Sachkunde) 7. UFB: Wirtschaftsverwaltung im Kommunalwald (nach Maßgabe § 46 BWaldG), Holzverkauf nur bis 100 ha 8. UFB: Beratung im Kommunalwald und Privatwald 9. UFB: Fallweise u. ständige Betreuung im Privatwald (nach Maßgabe § 46 BWaldG), HV bis 100 ha 10. UFB: Technische Hilfe im Privatwald (nach Maßgabe § 46 BWaldG) 11. UFB: Waldpädagogik, forstliche Öffentlichkeitsarbeit 12. RP: Körperschaftsforstdirektionen 13. RP: Naturparkförderung /-geschäftsführung 14. RP: Zuständige Stelle für Forstwirt- Ausbildung u. Koordinierung des Trainee-Programms 15. RP: Überbetriebliche Ausbildung bei Bildungszentren 16. RP: Durchführung Saatgutgesetz 17. RP: Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald nach Maßgabe §46 BWaldG 18. RP: Forstliche Geoinformationssysteme im Nicht-Staatswald 19. MLR: Oberste Jagd- u. Forstbehörde 20. MLR: Aufsicht über die AöR 21. MLR: Ausbildung für Eigenbedarf (Trainees) sowie Grundsatzfragen der Ausbildung 22. MLR: Forstrecht, Klimawandel, Bioökonomie, Cluster Forst und Holz, Holzabsatzwerbung, Forstliche Forschung, NSI-Controlling, Grundsatzfragen: Waldbau, Holzvermarktung, Zertifizierung 23. MLR: Informationstechnologie	1. Holzverkauf im Nicht-Staatswald (z.B. FBGen, Unternehmer, ggfs. Kommunale Holzverkaufsstellen) 2. Forsttechnische Betriebsleitung im eigenen Waldbesitz nach § 21 LWaldG (nur Kommunalwald) 3. Forstlicher Revierdienst im Kommunalwald unter Berücksichtigung § 21 LWaldG 4. Wirtschaftsverwaltung 5. Forstschutzbeauftragte nach § 79 LWaldG (Privatwald: § 80 LWaldG) 6. Optional: Körperschaftliches Forstamt mit Aufgaben nach § 65 Abs. 2-7 LWaldG 7. Optional: Waldpädagogik, forstliche Öffentlichkeitsarbeit 8. Ausbildung Azubis für Eigenbedarf sowie Trainees für kommunale Waldbesitzer

Abb. 2: Baden-Württemberg Modell im Überblick

Anmerkung: die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt verbleibt als unveränderter Teil der Landesverwaltung.

### 6.2 Eckpunkte zum Bereich Personal

#### 6.2.1 Sozialverträgliche Umsetzung

##### Bezeichnung

Die im Zuge der Neugestaltung der Forstorganisation notwendigen Personalveränderungen erfolgen sozialverträglich.

##### Beschreibung

Es wird insbesondere Rücksicht auf die räumliche Situation vor dem Hintergrund der aktuellen dienstlichen Verwendung der Mitarbeitenden genommen.

Notwendige Personalveränderungen erfolgen besitzstandswahrend unter folgenden Prämissen:

- auch die künftige Verwendung soll im forstlichen Bereich erfolgen,
- amtsangemessene Dienstpostenbesetzung der Beamtinnen und Beamten,
- tarifgerechter Einsatz der Beschäftigten,
- zur Ermöglichung eines verlängerten Trennungsgeldanspruchs wird in besonderen Härtefällen von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen.

Die erforderlichen Personalübergänge erfolgen nach dem Grundsatz "Personal folgt Aufgabe", ohne dass aus der aktuellen Tätigkeit der Einzelperson bereits Vorfestlegungen im Hinblick auf die künftige Verwendung abgeleitet werden können. Die Ausgestaltung der Verfahren zum notwendigen Personalübergang und deren Umsetzung erfolgen unter Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragten für Chancengleichheit sowie der Kommunalen Landesverbände und der betroffenen Ministerien.

Dabei sollen auch die Interessen der derzeit für ForstBW Beschäftigten berücksichtigt werden, die aktuell nicht mit Aufgaben der Staatswaldbewirtschaftung betraut sind (Beispiele: Revierleitende der Stadt- und Landkreise ohne Staatswald oder Beschäftigte der Betriebsleitung des Landesbetriebes ForstBW mit hoheitlichen Aufgaben). Entsprechendes gilt für die Beschäftigten der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen.

Bei Ermessensspielräumen sollen die Belange der Mitarbeitenden besonders berücksichtigt werden (entsprechend Sonderbehördeneingliederungsgesetz).

### Begründung

In der Forstverwaltung tätige Beschäftigte identifizieren sich in der Regel sehr stark mit ihrer Aufgabe. Nach Möglichkeit sollen sie daher auch künftig forstlich eingesetzt werden. Nicht zuletzt aufgrund der Altersstruktur besteht meist eine große lokale Bindung. Entscheidungen über Besetzungen und Standorte sollten daher so erfolgen, dass größere Fahrtfernungen oder gar Umzüge soweit als möglich vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Waldarbeiterschaft und bei den Beschäftigten gibt es aufgrund von Tarifveränderungen bereits besitzstandswahrende Vereinbarungen. Diese sollen erhalten bleiben bzw. es sollen dort neue Vereinbarungen getroffen werden, wo durch die notwendigen Wechsel ansonsten eine Schlechterstellung erfolgen würde.

### 6.2.2 Attraktive Personalentwicklung

#### Bezeichnung

Die Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bieten auch künftig attraktive Tätigkeiten für das Personal in allen Verwendungen, sie bieten verlässliche und durchlässige Personalentwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten.

#### Beschreibung

Dazu soll gesetzlich verankert werden, dass der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuorganisation im vorherigen Eckpunkt "Sozialverträgliche Umsetzung" beschriebene Personenkreis für die Dauer von 15 Jahren bei Besetzungsverfahren von offenen forstlichen Stellen und Dienstposten jeweils als interne Bewerber gilt. Die entsprechenden Stellen und Dienstposten sind dazu zunächst grundsätzlich für den oben definierten Bewerberkreis intern auszuschreiben. Die Stellenbesetzungen erfolgen ausschließlich nach den jeweils zum Ausschreibungszeitpunkt geltenden Konditionen.

Dienstposten, die einen hohen Spezialisierungsgrad außerhalb der forstlichen Tätigkeiten erfordern, sind vom Grundsatz der internen Ausschreibung ausgenommen.

Die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen und die anschließende unbefristete Übernahme ohne Ausschreibungsverfahren ist weiterhin möglich.

#### Begründung

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei den Besetzungsverfahren im Zuge der Neuorganisation alle Beschäftigten im ersten Schritt den Dienstposten erhalten, den sie am meisten präferieren. Um diesen Beschäftigten eine Perspektive zu bieten, soll die

### Begründung

Durchlässigkeit zwischen der AöR, der Landesverwaltung und den Stadt- und Landkreisen in beide Richtungen möglich sein. Durch diese Maßnahmen werden zusätzlich die Perspektiven von räumlich eingeschränkten Mitarbeitenden erhalten. Die Altersstruktur sowohl bei der AöR als auch bei den unteren Forstbehörden wird aller Voraussicht nach für ausreichend Perspektiven sorgen.

### 6.2.3 Attraktivität für den Nachwuchs im Forstbereich

#### Bezeichnung

Die Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bleiben für forstliche Nachwuchskräfte attraktiv.

#### Beschreibung

Eine gemeinsame Abschätzung des Personalbedarfs und eine Zusammenarbeit bei der Erlangung der Laufbahnbefähigung führen zu einer abgestimmten Einstellungspolitik zwischen der AöR und der Landesverwaltung sowie den Stadt- und Landkreisen, die Perspektiven für junge Nachwuchskräfte im Forstbereich bietet.

Zum Umsetzungszeitpunkt bestehende Ausbildungs- und Traineeverhältnisse gehen bei Aufgabenübergang entsprechend über und werden bei der neuen Anstellungskörperschaft fortgesetzt. Zur AöR übergehende Trainees werden nach erfolgreichem Abschluss und persönlicher Eignung übernommen.

Bis zur Umsetzung der Neuorganisation sollen freie Stellen wieder besetzt und Trainees bei Bewährung übernommen werden.

#### Begründung

Auch im Forstbereich wird die Akquise von qualifiziertem Nachwuchspersonal zunehmend schwieriger. Durch den Eckpunkt soll die Attraktivität der Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg erhalten bleiben. Gleichzeitig kann auf sich verändernde Aufgaben gemeinsam reagiert werden. Durch die Übernahme der aktuellen Trainees - individuelle Eignung vorausgesetzt - sowie die Fortsetzung der Ausbildungsverhältnisse stehen die Arbeitgeber gemeinsam zu ihren eingegangenen Verpflichtungen.



### 6.2.4 Gemeinsamer Pakt für forstliche Beschäftigung

#### Bezeichnung

Die von einem möglichen Aufgabenwegfall im Bereich der forstlichen Tätigkeiten betroffenen Beschäftigten sollen in zumutbarer Entfernung im forstlichen Umfeld eingesetzt werden ("Pakt für forstliche Beschäftigung").

#### Beschreibung

Sollten aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder durch eine Entscheidung der Waldbesitzenden Aufgaben auf der Ebene der unteren oder höheren Forstbehörden entfallen, zum Beispiel im Bereich der Betreuung oder der Forsteinrichtung, ohne dass forstliches Personal im gleichen Umfang mit übergeht oder in absehbarer Zeit in den Ruhestand eintritt, so suchen die Beteiligten - die Landesverwaltung, die AöR und die Stadt- und Landkreise - gemeinsam nach einer Lösung. Dabei ist anzustreben, dieses Personal auch künftig in zumutbarer Entfernung zum bisherigen Dienstort amtsangemessen und im forstlichen Umfeld einzusetzen. Das MLR ist bereit, solche Prozesse zu koordinieren. Private und kommunale Waldbesitzende bringen sich in den Pakt für forstliche Beschäftigung ein.

#### Begründung

Die Auswirkungen eines negativen Urteils auf das Personal rechtfertigen einen gesonderten Eckpunkt zu diesem Thema in der U-AG Personal. Das geschilderte Vorgehen sichert die Perspektiven der nicht in die AöR wechselnden Beschäftigten für den Fall eines negativen Ausgangs des Kartellverfahrens.

### 6.3 Eckpunkte zum Bereich Finanzen

#### 6.3.1 Anpassung der Finanzierungswege

##### Bezeichnung

Der Aufgaben- und Personalverteilung entsprechend werden die zugehörigen Finanzierungswege angepasst.

##### Beschreibung

Die Anpassungen betreffen den Landeshaushalt und die Haushalte der Stadt- und Landkreise.

Innerhalb des Landeshaushalts sind die Einzelpläne 08 (MLR), 03 (RPen) und 12 (Finanzausgleichsgesetz, evtl. Bauhaushalt) betroffen.

##### Begründung

Die Umsetzung orientiert sich an dem Beschluss der Lenkungsgruppe zur Aufgaben- und Personalverteilung zwischen Landesverwaltung und AöR.

#### 6.3.2 Risikoausgleich im Bereich der forstlichen Betreuungstätigkeiten der UFBen

##### Bezeichnung

Für die Übernahme von Tätigkeiten mit Rückennahmen und vorhandener personeller Risiken (Vorhalten eines Personalbestandes für eine staatl. Aufgabe, die durch die Waldbesitzende optional abgerufen werden kann) ist eine Risikobewertung vorzunehmen und organisatorisch und/oder finanziell zu berücksichtigen.

##### Beschreibung

Die forstlichen Betreuungstätigkeiten der UFBen im Kommunalwald und Privatwald sind künftig zu kostendeckenden Sätzen zu erbringen. Für die dauerhafte Bereitstellung von Personal für dieses Geschäftsfeld muss eine organisatorische und/oder finanzielle Absicherung geprüft werden. Diese orientiert sich an den im Bericht der AG Entwicklungsvarianten aufgezeigten Grundpositionen:

Die Kreise ermöglichen dem Personal eine amtsangemessene Verwendung in anderen Aufgabenbereichen (ohne weitere Finanzausweisungen des Landes).

Das Land gewährt den Kreisen in einem Übergangszeitraum von mehreren Jahren ggfs. außerhalb des Finanzausgleichsgesetz degressive Zuweisungen in Abhängigkeit davon,

### Beschreibung

wie groß der Personalüberhang jeweils ist.

Das Land übernimmt das überschießende Personal und sorgt für amtsangemessene Beschäftigung bzw. den allmählichen Abbau der Stellen über Fluktuation.

Die Vorgehensweise muss im jeweiligen Fall abgestimmt zwischen Land, AöR, den Kommunalen Landesverbänden und den betroffenen Landkreisen erfolgen.

### Begründung

Durch das Angebot forstlicher Betreuung als Landesaufgabe auf Ebene der UFBen im Wettbewerb mit anderen Anbietern und der Wahlmöglichkeit seitens der Waldbesitzenden kann es dazu kommen, dass wegen einer Verlagerung der Tätigkeiten auf eigenes Personal der Waldbesitzenden (z.B. kommunaler Revierdienst) oder Dritte das hierfür eingesetzte Personal der UFBen nicht mehr über die Kostenersätze gegenfinanziert werden kann.

### 6.3.3 Finanzielle Auswirkungen für den Kommunal- und Privatwald

#### Bezeichnung

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden sind darzustellen und zu bewerten.

#### Beschreibung

Kommunalwald und Privatwald haben künftig Wahlfreiheit in Bezug auf die Inanspruchnahme forstlicher Betreuungsleistungen. Entsprechend der Regelungen im geänderten § 46 BWaldG müssen diese Leistungen voll kostendeckend auf dem Markt angeboten werden. Dies führt zu Mehrausgaben gegenüber dem Status Quo.

Ein Ausgleich hierfür erfolgte bisher als sogenannte institutionelle Förderung. Ein Ausgleich der Mehrausgaben im Kommunal- und Privatwald z.B. durch direkte Förderung ist zu prüfen. Dabei ist die besondere Allgemeinwohlorientierung des Kommunalwalds zu berücksichtigen.

#### Begründung

-

### 6.3.4 Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten

#### Bezeichnung

Mit der Neustrukturierung der Forstorganisation werden Rationalisierungsmöglichkeiten geprüft, die mittelfristig einen nennenswerten strukturellen Beitrag für Einsparungen im Landeshaushalt erwarten lassen.

Sie können ebenso wie die entstehenden Transaktionskosten erst im Umsetzungsprojekt quantifiziert werden.

#### Beschreibung

Der Eckpunkt entstammt der zwischen den Ressorts abgestimmten Kabinettsvorlage. Eine strukturelle Einsparung soll erbracht werden. Der Prüfauftrag für Rationalisierungsmöglichkeiten erstreckt sich auf den gesamten Aufgabenbereich der Forstorganisation.

#### Begründung

Siehe Kabinettsvorlage für Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017: "III. Finanzielle Auswirkungen: [...]. Mit den auszuarbeitenden Eckpunkten für die Neuorganisation und der damit verbundenen Errichtung einer AöR für den Staatswald werden Rationalisierungsmöglichkeiten geprüft, die [...] mittelfristig einen nennenswerten strukturellen Beitrag zu Einsparungen im Landeshaushalt erwarten lassen."

### 6.4 Eckpunkte zum Bereich Informationstechnik

#### 6.4.1 Trennung der Informationstechnik - Bereitstellung der Forstfachsoftware FOKUS

##### Bezeichnung

Die Informationstechnologie (IT) für AöR und Landesforstverwaltung wird getrennt.

Die Forstfachsoftware FOKUS steht beiden Strängen für die jeweilige Aufgabenerledigung zur Verfügung.

##### Beschreibung

FOKUS.BW (Dachmarke für alle forstlichen IT-Anwendungen) wird somit für die Landesforstverwaltung als auch für die AöR parallel in zwei getrennten Einheiten betrieben und entsprechend der jeweiligen, spezifischen Prozesse und Aufgaben weiterentwickelt.

Kooperationsmöglichkeiten bei der Verfahrensentwicklung sind unbenommen.

##### Begründung

Für eine kartellrechtlich saubere Trennung von Staatswald und Nichtstaatswald wird auch die IT von AöR und Landesforstverwaltung getrennt.

Die parallelen Entwicklungszweige gewährleisten jeweils schlanke und zielorientierte Weiterentwicklungsprozesse. Damit wird zum einen dem rechtlichen Rahmen entsprochen und zum anderen eine den gegebenen Notwendigkeiten angepasste flexible IT-Unterstützung für den Staatswald in der AöR und der Landesforstverwaltung ermöglicht.

FOKUS wird auch zukünftig Dritten zur Verfügung stehen.

#### 6.4.2 Anpassung § 64 b Landeswaldgesetz (LWaldG)

##### Bezeichnung

§ 64 b LWaldG wird ergänzt mit dem Ziel einer Ermächtigung für das MLR zur Regelung der landesweiten Datenerhebung und -verarbeitung, um die Aufgaben nach LWaldG erfüllen zu können.

##### Beschreibung

Siehe Bezeichnung.

### Beschreibung

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden voll umfänglich berücksichtigt.

### Begründung

Die Klarstellung ist als Absicherung insbesondere für die untere, höhere und oberste Forstbehörde erforderlich, um in Bezug auf ihre künftigen Aufgabenerfüllung die notwendigen IT-Werkzeuge und Informationen bereit zu stellen.

### 6.4.3 Sicherstellung des IT-Betriebs in der Übergangsphase

#### Bezeichnung

Sowohl für die Landesforstverwaltung als auch für die AöR ist ein durchgängiger IT - Betrieb sicherzustellen. Gleichzeitig ist die Trennung der IT Strukturen durch einen umfassenden Migrationsprozess abzusichern.

#### Beschreibung

Anwendungsfähige IT-Systeme sind zwingend für die Produktionsprozesse sowie für den Bürobereich. Sowohl die IT-Infrastruktur als auch die Fachsoftware sind erforderlich, damit die Kernprozesse der AöR und der Landesforstverwaltung in allen Ebenen laufen und die für die Liquidität der AöR zwingend erforderlichen Einnahmen generiert werden können.

Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die Kombination aus spezifischem forst- und IT-technischem Know-How der Beschäftigten der AöR und der Landesforstverwaltung. Dieses Know-How kann nicht ad hoc bereitgestellt und/oder verbreitert werden, da die Einarbeitungszeit i.d.R. deutlich länger und nicht vergleichbar mit dem originären forstlichen Berufsbild ist. Die notwendigen Ressourcen sind bereits in der Frühphase des Umsetzungsprojektes abzusichern. Die langen Vorlaufzeiten von IT-Projekten (unter Berücksichtigung der Vergabefristen) sind zu berücksichtigen.

#### Begründung

Aufrechterhaltung des IT-Betriebs.

### 6.5 Eckpunkte zum Bereich Hoheit, Beratung, Betreuung und Förderung

#### 6.5.1 Grundzüge der territorialen Organisation

##### Bezeichnung

Die Forsthoheit (Aufgabe als Träger öffentlicher Belange, forstrechtliche Genehmigung nach LWaldG, etc.) und die Förderung (Beratung zu Fördermöglichkeiten, Antragsannahme und -kontrolle) auf unterer Ebene sind der unteren Forstbehörde zugeordnet. Forstaufsicht (hoheitliche Tätigkeit gegenüber dem Waldeigentümer) und Forstschutz (hoheitliche Tätigkeit gegenüber Dritten) sind in Forstrevieren auszuüben.

Der Betriebsvollzug im öffentlichen Wald ist weiterhin in Forstrevieren auszuüben. Die Funktionalisierung geeigneter (revierübergreifender) Aufgaben bleibt hiervon weiterhin unberührt.

Forstliche Beratung und Betreuung als staatliche Aufgabe ist in Forstrevieren anzubieten.

##### Beschreibung

Die Forsthoheit in der höheren und obersten Forstbehörde bleibt im bisherigen Umfang erhalten.

Forstreviere sind eigenständige Organisationseinheiten. Die Zuordnung der oben genannten Tätigkeiten zu der Organisationseinheit eines Forstreviers verfolgt das Ziel, jede Waldfläche im Land einer verantwortlichen und sachkundigen Person zuzuordnen.

Der Betriebsvollzug in Forstrevieren ist bereits gesetzlich geregelt (§ 48 Abs. 1 LWaldG) und bleibt unverändert bestehen.

Die Beratung umfasst auch die Beratung im Bereich der forstlichen Förderung.

Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht sowie der Forstschutz im Privatwald können nach § 49 LWaldG übertragen werden. Die Übertragung an eine Körperschaft (einschließlich eines Zusammenschlusses nach dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit) ist an ein Beschäftigungsverhältnis der Revierleitenden mit dieser Körperschaft gebunden.

Der Forstschutz im eigenen Waldbesitz kann entsprechend der bestehenden Regelungen (§ 79 Abs. 3 LWaldG) auf Dritte übertragen werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 LWaldG erfüllen.

Die „forstliche Betreuung als staatliche Aufgabe“ bezeichnet das von den UFBen vorzuhaltende Betreuungsangebot auf Basis von Gestehungskosten. Es sollen Betreuungslücken vermieden werden.

### Begründung

Die sich aus dem kartellrechtlichen Verfahren sowie der Änderung des § 46 BWaldG ergebenden neuen Gestaltungsspielräume erfordern eine Festlegung der Grundzüge der territorialen Organisation unter dem Blickwinkel der Aufgabenstellungen der U-AG.

### 6.5.2 Forstliche Tätigkeiten im öffentlichen Wald

#### Bezeichnung

Für den öffentlichen Wald werden die periodische Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung, der forstliche Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung inhaltlich definiert und mit Aufgaben hinterlegt. Dabei ist eine Differenzierung der forsttechnischen Betriebsleitung in hoheitliche und betriebliche Anteile zu prüfen und im Umsetzungsprojekt zu konkretisieren.

Damit wird der inhaltliche Umfang forstlicher Tätigkeiten im öffentlichen Wald mit seiner besonderen Allgemeinwohlverpflichtung beschrieben.

#### Beschreibung

Die bisherige Beschreibung im LWaldG, in untergesetzlichen Vorgaben sowie internen Dienstanweisungen sind als Vorlage für ausreichend eindeutige Tätigkeitsbeschreibungen nur bedingt geeignet.

Die Möglichkeiten, dass körperschaftliche Waldbesitzende neben der eigenen Aufgabenerfüllung auch Dienstleister in allen forstlichen Betreuungstätigkeiten nutzen können, erfordert eine detaillierte Beschreibung des mindestens erforderlichen Aufgabenumfangs. Es muss eine Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche vorgenommen werden.

Als Basis einer Aufgabenbeschreibung wird auf den Katalog forstlicher Tätigkeiten aus dem Abschlussbericht der AG Entwicklungsvarianten (Version 2.0, S. 145) verwiesen.

#### Begründung

Die Notwendigkeit der detaillierten Beschreibung ergibt sich aus der Vorgabe des BWaldG zum diskriminierungsfreien Zugang zu forstlichen Dienstleistungen.



### 6.5.3 Hoheit auf der unteren Verwaltungsebene

#### Bezeichnung

Die bisherigen hoheitlichen Tätigkeiten der unteren Forstbehörden bleiben erhalten. Dies umfasst auch hoheitliche Anteile der forsttechnischen Betriebsleitung im Sinne der „umfassenden Nachhaltigkeitssicherung“ (siehe Eckpunkt „Forsttechnische Betriebsleitung“).

#### Beschreibung

Streng hoheitliche Aufgaben der unteren Forstbehörde umfassen insbesondere:

- forstrechtliche Genehmigungen nach den §§ 15, 16, 24, 30a, 34, 37, 38, 41 LWaldG,
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 83 i.V.m. § 85 LWaldG),
- Ausübung der Forstaufsicht (§ 67 LWaldG),
- Ausübung des Forstschutzes (§ 79 LWaldG),
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (§ 8 LWaldG),
- Fachplanungen im Wald (§ 65 LWaldG) einschließlich der Beteiligung Dritter,
- Prüfung des jährlichen Betriebsplans (§ 51 LWaldG),
- Waldpädagogik als Bildungsauftrag (§ 65 LWaldG).

Beratung, Betreuung und Förderung sind in dieser nicht abschließenden Übersicht hoheitlicher Tätigkeiten nicht aufgeführt.

Es besteht eine Anpassungsnotwendigkeit des LWaldG (§ 67), 1. KWaldVO.

#### Begründung

Der Wegfall der seither in § 47 Abs. 1 LWaldG geregelten forsttechnischen Betriebsleitung und deren Aufteilung in eine betriebliche und eine hoheitliche Komponente (eigenständige Leitung des kommunalen Forstbetriebs ohne Bildung eines Körperschaftlichen Forstamtes) erfordern die Anpassung der seitherigen Regelungen zur Forstaufsicht.

### 6.5.4 Beratung

#### Bezeichnung

Die Beratung des privaten und des Körperschaftlichen Waldbesitzes ist eine kostenfreie, staatliche Aufgabe zur Sicherung der Grundpflichten aller Waldbesitzenden und der hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg.

#### Beschreibung

Beratung nach § 55 Abs. 1 LWaldG umfasst alle für die Waldbewirtschaftung relevanten Fragestellungen.

Im Umsetzungsprojekt ist eine klare Abgrenzung der Beratung im Sinne der Daseinsvorsorge, der einzelbetrieblichen Beratung und der Betreuung zu erarbeiten. Da beihilferechtliche Aspekte betroffen sein können, ist das Verfahren im Umsetzungsprojekt detailliert auszuarbeiten.

#### Begründung

Die Beratung als ein Garant der hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg soll weiterhin angeboten werden. Die beihilferechtliche Prüfung ist erforderlich, um die Stabilität der hierauf basierenden Organisationsentscheidungen zu sichern.

### 6.5.5 Betreuung

#### Bezeichnung

Das Angebot forstlicher Betreuung für die Körperschaftlichen Waldbesitzer bleibt eine staatliche Aufgabe. Hierzu werden Gestehungskosten im Sinne des § 46 BWaldG ermittelt und berücksichtigt. Der Holzverkauf in Besitzgrößen > 100 ha ist von dem Angebot ausgenommen.

Das Angebot ständiger und fallweiser Betreuung im Privatwald auf Basis einer den rechtlichen Gegebenheiten angepassten Privatwaldverordnung bleibt eine staatliche Aufgabe. Hierzu werden die Gestehungskosten im Sinne des § 46 BWaldG ermittelt und berücksichtigt. Der Holzverkauf in Besitzgrößen > 100 ha ist von dem Angebot ausgenommen.

#### Beschreibung

Durch das staatliche Angebot wird für jeden Waldbesitzenden abgesichert, dass ein Betreuungsangebot (mit periodischer Betriebsplanung, forsttechnischer Betriebsleitung,

### Beschreibung

forstlichem Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung) eröffnet werden kann (keine weißen Flecken in der Betreuungslandschaft).

Da beihilferechtliche Aspekte betroffen sein können, ist das Vorgehen im Umsetzungsprojekt detailliert auszuarbeiten.

Die rechtlichen Möglichkeiten und sachlichen Voraussetzungen der Ermittlung der Gestehungskosten sind im Umsetzungsprojekt detailliert zu prüfen.

Im Umsetzungsprojekt sind Vorgaben zu prüfen, um die Qualität der forstlichen Tätigkeiten und eine den Gegebenheiten der Waldbewirtschaftung angepasste längerfristige Laufzeit der Betreuungsverträge zu gewährleisten. Auf die Vorgaben aus Eckpunkt "Sachkundeforderungen" wird verwiesen.

Im Umsetzungsprojekt sind die Besonderheiten der Betreuung des Kirchen- und Gemeinschaftswaldes zu berücksichtigen.

Anpassungsnotwendigkeit LWaldG (§§ 47, 48, 50, 51, ggf. 54 und 59). 1. KWaldVO, ggf. Forstverwaltungskostenbeitrags-Gesetz, VwV Wirtschaftsverwaltung und PWaldVO.

### Begründung

Anpassungsnotwendigkeit des Betreuungsangebots durch Kartellverfahren und Änderung BWaldG gegeben.

## 6.5.6 Förderung

### Bezeichnung

Für definierte Aufgaben und Leistungen, welche bisher in Teilen indirekt gefördert wurden, sollen EU-beihilferechtskonforme Förderungsprogramme implementiert werden.

Waldbesitzergetragene Selbstverwaltungsorganisationen (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 15 BWaldG) werden auch zukünftig auf dem Weg zur Professionalisierung unterstützt.

### Beschreibung

Die indirekte Förderung in Form nicht kostendeckender Gebührensätze fand bisher insbesondere im Kleinprivatwald statt.

In der bisherigen forsttechnischen Betriebsleitung und dem forstlichen Revierdienst enthaltene hoheitliche Anteile sind beihilferechtlich nicht dem Bereich der Förderung

### Beschreibung

zuzurechnen.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen des Waldes sollen über eine Finanzierung sichergestellt werden, damit besondere gesellschaftliche Anforderungen an den Wald dauerhaft erfüllt werden können.

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sollen auch in Zukunft als zentrales Instrument zur Überwindung von Strukturnachteilen beim Waldbesitz staatlich unterstützt werden.

### Begründung

Die Notwendigkeit der Implementierung von Förderprogrammen ergibt sich aus beihilferechtlichen Vorgaben.

#### 6.5.7 Sachkundeanforderungen

### Bezeichnung

Für die Ausübung staatlicher Aufgaben im Forstbereich, für die forsttechnische Betriebsleitung, für die Erstellung der periodischen Betriebspläne und den Revierdienst im öffentlichen Wald gelten die unveränderten Sachkundeanforderungen nach § 21 LWaldG.

In dem Fall, dass Kommunen die forstliche Betriebsleitung (als Teil der bisherigen forsttechnischen Betriebsleitung – siehe Eckpunkt "Forsttechnische Betriebsleitung") im eigenen Waldbesitz ohne Gründung eines körperschaftlichen Forstamtes selbst übernehmen, muss die Sachkunde definiert werden.

### Beschreibung

Die bisherigen Sachkundeanforderungen haben mit bewirkt, dass die forstliche Bewirtschaftung im öffentlichen Wald eine hohe Anerkennung bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den meisten am Wald, dem Waldökosystem, den Wohlfahrtswirkungen des Waldes und der Holznutzung interessierten Gruppen genießt.

Eine grundsätzliche Änderung der Standards ist nicht Ziel der anstehenden Strukturreform.

Somit gelten folgende Anforderungen:

Die Sachkundeanforderungen des höheren Forstdienstes (Laufbahnprüfung mit Qualifikationsanforderungen hD) gelten weiterhin insbesondere für folgende Aufgaben:

### Beschreibung

Leitung der UFB, Leitung des Körperschaftlichen Forstamtes, Leitung eines AöR-Betriebsteils, Aufstellung der periodischen Betriebspläne und der forstlichen Rahmenplanung, Wahrnehmung der Aufgaben der „umfassenden Nachhaltigkeitssicherung“ (im Sinne von Eckpunkt "Forsttechnische Betriebsleitung").

Revierleitung: Die bisherigen Sachkundeanforderungen nach § 21 LWaldG bleiben im öffentlichen Wald bestehen.

### Begründung

Die neuen Möglichkeiten, welche waldbesitzende Kommunen zur eigenverantwortlichen Leitung ihres Forstbetriebes ohne die Übernahme der hoheitlichen Aufgaben und somit der Notwendigkeit der Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes haben, lassen es als angebracht erscheinen, die seitherigen Vorgaben zur „forsttechnischen Betriebsleitung“ neu zu definieren und in betrieblich geprägte und hoheitliche Komponenten zu trennen.

### 6.5.8 Forsttechnische Betriebsleitung

#### Bezeichnung

Die Differenzierung der forsttechnischen Betriebsleitung in hoheitliche und betriebliche Anteile wird geprüft und im Umsetzungsprojekt konkretisiert.

#### Beschreibung

Der Prüfauftrag umfasst folgende Gesichtspunkte:

Forsttechnische Betriebsleitung im Kommunalwald ohne körperschaftliches Forstamt: Eine Aufteilung in zwei voneinander zu trennende Arbeitsfelder erscheint sinnvoll - umfassende Nachhaltigkeitssicherung und forstliche Betriebsleitung:

- die umfassende Nachhaltigkeitssicherung für den öffentlichen Wald übernimmt die hoheitlichen Aspekte der ehemaligen forsttechnischen Betriebsleitung,
- die umfassende Nachhaltigkeitssicherung ist eine kostenfreie, staatliche Aufgabe und an die Sachkunde des höheren Dienstes (Qualifikationsniveau hD) gebunden. Sie umfasst auf Ebene der unteren Forstbehörde neben der Rechtsaufsicht auch Teile der Fachaufsicht gegenüber den Waldbesitzenden,
- schrittweises Vorgehen zur Definition der Sachkundeanforderung für die forstliche Betriebsleitung:
  - Festlegung der Inhalte, die zur Ausübung der forstlichen Betriebsleitung

### Beschreibung

erforderlich sind,

- Festlegung der daraus resultierenden Sachkunde, die je nachdem durch den hD oder den gD unter bestimmten Voraussetzungen erbracht werden kann.

- Anpassungsnotwendigkeit des LWaldG (§ 67), 1. KWaldVO.

### Begründung

Die neuen Möglichkeiten, welche waldbesitzende Kommunen zur eigenverantwortlichen Leitung ihres Forstbetriebes ohne die Übernahme der hoheitlichen Aufgaben und somit der Notwendigkeit der Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes haben, lassen es als angebracht erscheinen, die seitherigen Vorgaben zur forsttechnischen Betriebsleitung neu zu definieren und in betrieblich geprägte und hoheitliche Komponenten zu trennen.

### 6.6 Eckpunkte zur Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

#### 6.6.1 Strategische Ausrichtung der AöR

##### Bezeichnung

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird vollständig der neu zu gründenden rechtsfähigen AöR übertragen. Diese ist ein gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen. Sie ist Motor und beispielgebend für die moderne, multifunktionale Waldwirtschaft in Baden-Württemberg. Die umfassende Nachhaltigkeit wird auf Basis eines Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements gesichert und durch unabhängige Zertifizierung nachgewiesen.

##### Beschreibung

Die Umsetzung der strategischen Vorgaben erfolgt durch moderne operative Steuerungsinstrumente, die sich auf alle Zieldimensionen erstrecken.

Das Strategische Nachhaltigkeitsmanagement eröffnet die Möglichkeit, durch Formen der Partizipation die Interessen der Öffentlichkeit in die strategische Ausrichtung des Unternehmens einzubeziehen.

Die Aufgaben der AöR ergeben sich aus dem Eckpunkt „AöR für den Staatswald“ der U-AG Aufgabenverteilung.

##### Begründung

Die Errichtung einer AöR ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben und durch den Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017 zur operativen Umsetzung dem MLR verbindlich vorgeschrieben worden.

Die Ausrichtung der AöR als vorbildlich nachhaltig arbeitendes Unternehmen ist durch den Koalitionsvertrag vorgegeben.

Die Lenkungsgruppe des Projektes Forstorganisationsreform hat die künftige Aufgabenverteilung der neuen Forstorganisation in Baden-Württemberg am 10. Mai 2017 bestätigt.

### 6.6.2 Organisatorischer Rahmen der AöR

#### Bezeichnung

Die rechtsfähige AöR für den Staatswald wird im Geschäftsbereich des MLR gegründet. Sie ist organisatorisch eigenständig sowie territorial und funktional nach betrieblichen Erfordernissen mit einer Betriebszentrale, regional zuständigen Betriebsstellen und Forstrevieren gegliedert.

Die AöR verfügt über wirtschaftliche Eigenständigkeit, Dienstherreneigenschaft und Tariffähigkeit. Sie hat eine ihren Aufgaben angemessene Personalausstattung. Die Personalbewirtschaftung und -entwicklung sind Aufgaben der AöR.

Ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

#### Beschreibung

Die AöR als eigenständiges Unternehmen wird durch ein Anstaltsgesetz errichtet und durch eine Satzung ausgestaltet. Sie ist dem Geschäftsbereich des MLR zugeordnet. Dem MLR obliegt damit die Aufsicht über die AöR.

Errichtungsgesetz und Satzung regeln die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrates und des Beirates. Damit ist sowohl der notwendige Einfluss des Landes als Waldeigentümer sowie der Beschäftigten gesichert, als auch im Beirat eine angemessene Beteiligung und Beratung durch Vertreter relevanter Interessensgruppen gewährleistet.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.

Um dem Unternehmen die notwendige Handlungsfreiheit zu verschaffen und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen auch im Sinne der Beschäftigten optimal gestalten zu können, wird der AöR Tariffähigkeit und Dienstherreneigenschaft zuerkannt. Damit können Beamte beschäftigt werden, was grundlegend für die Übernahme des forstlichen Personals und die weiter erwünschte Durchlässigkeit zwischen der allgemeinen Forstverwaltung und der AöR ist.

#### Begründung

Die einzelnen organisatorischen Eckpunkte sind allgemeine Grundlage einer rechtsfähigen AöR und berücksichtigen auch die Erfahrungen anderer Bundesländer.

Sie dienen dazu, das Unternehmen sinnvoll mit klarer Struktur, Eigenständigkeit und Zukunftsperspektive auszurichten und den Auftrag der Landesregierung vom 4. April 2017 konsequent umzusetzen.



### 6.6.3 Zieldimension Ökologie der AöR

#### Bezeichnung

Die AöR ist umfassend zuständig für den operativen und konzeptionellen Waldnaturschutz im Staatswald.

Sie übernimmt die bestehenden Konzeptionen zum Waldnaturschutz mit dem Alt- und Totholzkonzept, die Erhaltung und Pflege des Waldbiotopverbunds sowie der bestehenden Schutzgebiete im Staatswald. Die AöR entwickelt diese Konzepte auf wissenschaftlicher Grundlage weiter.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die AöR erfolgt auf Grundlage einer eigenen Forsteinrichtung vorbildlich nach den Grundsätzen naturnaher Waldwirtschaft und unter Beachtung der multifunktionalen Anforderungen sowie der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.

Die Waldentwicklungstypen-Richtlinie bildet die stetig weiter zu entwickelnde Basis waldbaulichen Handelns, insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel.

#### Beschreibung

Die seitherigen operativen und konzeptionellen Aufgaben im Waldnaturschutz im Staatswald werden von der AöR übernommen.

Die Konzeptionen müssen im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden.

Die Forsteinrichtung ist ein wesentliches Instrument, mit dem sowohl Nachhaltigkeits-sicherung als auch waldbauliche Planung und Kontrolle gewährleistet werden. Die Genehmigung der von der AöR erstellten Forsteinrichtungsplanung im Staatswald erfolgt durch das MLR als Aufsichtsbehörde.

Angepasste Schalenwildbestände sind eine wesentliche Voraussetzung, um die waldbaulichen und naturschutzfachlichen Ziele zu realisieren und werden im Rahmen der Jagdausübung durch die AöR sichergestellt.

#### Begründung

Die Errichtung einer AöR ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben und durch den Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017 zur operativen Umsetzung dem MLR verbindlich vorgeschrieben worden.

Die Ausrichtung der AöR als vorbildlich nachhaltig arbeitendes Unternehmen ist durch den Koalitionsvertrag vorgegeben.

Die Lenkungsgruppe des Projektes Forstorganisationsreform hat die künftige Aufgabenverteilung der neuen Forstorganisation in Baden-Württemberg am 10. Mai 2017

### Begründung

bestätigt.

#### 6.6.4 Zieldimension Ökonomie der AöR

### Bezeichnung

Die AöR ist wirtschaftlich erfolgreich und arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen.

Sie handelt als Unternehmen eigenständig, soll angemessene Rücklagen bilden und kann weitere Geschäftsfelder erschließen.

Das Land beauftragt die AöR mit besonderen Aufgaben im Bereich Ökologie und Soziales. Diese Aufgaben bedürfen einer dauerhaft gesicherten, von der Ertragslage der AöR unabhängigen Finanzierung.

Die AöR sichert und erhält das Forstvermögen des Landes. Zu diesem Zweck erhält die AöR ein unentgeltliches umfassendes Nutzungs- und Bewirtschaftungsrecht am Forstvermögen einschließlich des Forstgrundstocks, soweit das Forstvermögen nicht in das Eigentum der AöR überführt werden soll. Die für die Aufgabenerfüllung der AöR erforderlichen Gebäude und beweglichen Sachen sowie bestehende Beteiligungen, Forderungen und Rechte werden in das Eigenkapital der AöR übertragen.

### Beschreibung

Aus der Bewirtschaftung des Staatswaldes werden positive Betriebsergebnisse erzielt. Eine Spezifizierung erfolgt im Rahmen des Umsetzungsprojektes, wenn alle Rahmenbedingungen absehbar sind.

Die AöR soll zum Zwecke der Diversifizierung weitere Geschäftsfelder erschließen, um die einseitige Abhängigkeit vom volatilen Holzmarkt zu reduzieren. Sie kann hierzu Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Die Bildung von Rücklagen dient der Risikovorsorge (z.B. Großschadensereignisse, Klimawandel, Insolvenzanfechtung und konjunkturelle Schwankungen) und sichert die Zukunftsfähigkeit der AöR.

Besondere Aufgaben im Bereich Ökologie und Soziales sind zum Beispiel: Forstfachliche Fortbildungen für Dritte und Waldpädagogik. Diese Aufgaben werden im Rahmen des Umsetzungsprojektes konkretisiert. Eine von der Ertragslage der AöR entkoppelte Finanzierung stellt sicher, dass besondere gesellschaftliche Anforderungen dauerhaft erfüllt werden können.

### Begründung

Die Errichtung einer AöR ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben und durch den Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017 zur operativen Umsetzung dem MLR verbindlich vorgeschrieben worden.

Die Ausrichtung der AöR als vorbildlich nachhaltig arbeitendes Unternehmen ist durch den Koalitionsvertrag vorgegeben.

Die Lenkungsgruppe des Projektes Forstorganisationsreform hat die künftige Aufgabenverteilung der neuen Forstorganisation in Baden-Württemberg am 10. Mai 2017 bestätigt.

### 6.6.5 Zieldimension Soziales der AöR

#### Bezeichnung

Die AöR bietet ihren Beschäftigten attraktive Arbeitsbedingungen mit einem vorbildlichen Arbeitsschutz, einem umfassenden Gesundheitsmanagement und einer motivationsfördernden Personalentwicklung. Die AöR bildet in allen Beschäftigten-Gruppen für den Eigenbedarf aus. Sie eröffnet im Auftrag des Landes oder Dritter zusätzliche Ausbildungsangebote.

Sie übernimmt im Staatswald die konzeptionellen und operativen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (Ökosystemleistungen, wie zum Beispiel Klimaschutz, Erholungs- und Schutzfunktionen).

Die AöR ist eine zentrale Säule für die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Waldpädagogik.

Sie sichert im Auftrag des Landes über forstfachliche Fortbildungsmaßnahmen einen aktuellen Kenntnisstand für alle Waldbesitzarten zur Gewährleistung der hohen Standards in der Waldbewirtschaftung.

#### Beschreibung

Dauerhaft gesunde und motivierte Mitarbeitende sind für den Erfolg des Unternehmens unverzichtbar. Insbesondere bei der Waldarbeit steht die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten über allen anderen Zielen. Die Gesundheit aller Mitarbeitenden ist daher ein wesentlicher Erfolgsfaktor der AöR und wird durch ein effektives Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem gesichert.

Gut qualifizierte Mitarbeitende sind die Voraussetzung dafür, dass die AöR ihre Aufgaben

### Beschreibung

nachhaltig und vorbildlich erfüllen kann.

Die operativen und konzeptionellen Aufgaben im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung beinhalten auch Angebote für die waldpädagogische Aus- und Fortbildung, einschließlich der Qualifizierung zur/zum zertifizierten Waldpädagogin/en. Im Auftrag des Landes werden waldpädagogische Zentren durch die AöR betrieben.

Fachliche Impulse an die nichtstaatlichen Waldbesitzenden, insbesondere für den Kleinprivatwald, sollen durch die Übernahme der forstfachlichen Fortbildung gesichert werden. Hierzu bedient sich die AöR einer ausreichenden Zahl von Fortbildungseinrichtungen, wie z.B. des Stützpunktwesens und der Bildungszentren.

Die Fortbildung für alle Waldbesitzarten richtet sich nach den gegenwärtigen Standards für das forstliche Bildungsprogramm und berücksichtigt in Anlehnung an den Koalitionsvertrag insbesondere den Kleinprivatwald.

Anliegen Aller ist es, die hohe Qualität der Fortbildung und das umfassende Angebot für alle Waldbesitzarten und Beschäftigtengruppen nachhaltig und finanziell sicherzustellen. Die unterschiedlichen Waldbesitzarten werden in die Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms einbezogen.

### Begründung

Die Errichtung einer AöR ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben und durch den Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017 zur operativen Umsetzung dem MLR verbindlich vorgeschrieben worden.

Die Ausrichtung der AöR als vorbildlich nachhaltig arbeitendes Unternehmen ist durch den Koalitionsvertrag vorgegeben.

Die Lenkungsgruppe des Projektes Forstorganisationsreform hat die künftige Aufgabenverteilung der neuen Forstorganisation in Baden-Württemberg am 10. Mai 2017 bestätigt.

### 6.7 Eckpunkte zum Bereich Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik

#### 6.7.1 Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt

##### Bezeichnung

Die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten soll in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf dem bisherigen Niveau erhalten bleiben. Dies soll durch einen Ausbildungspakt mit Kommunen und Privaten erreicht werden.

##### Beschreibung

Die AöR bildet künftig Forstwirtinnen und Forstwirte im Umfang ihres Bedarfes aus. Die staatliche Ausbildung über den Eigenbedarf der AöR hinaus wird fortgesetzt bis 2020 und durch einen Zuführungstitel an die AöR abgesichert. Die Zuführung wird dann sukzessive entsprechend der Rückführung der Ausbildungsplätze auf den Eigenbedarf der AöR verringert. Parallel dazu wird der Ausbildungspakt vereinbart.

Im Umsetzungsprojekt ist darüber hinaus in enger Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindetag, der Forstkammer und den Unternehmerverbänden zu definieren, wie eine bedarfsorientierte Trägerschaft der Ausbildungsverantwortung im bisherigen Umfang durch alle (potenziellen) Arbeitgeber für Forstwirtinnen und Forstwirte erfolgen kann ("Ausbildungspakt").

Die AöR beteiligt sich aktiv an Kooperationsmodellen um eine möglichst flächendeckende Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten sicherzustellen (z.B. Ausbildung für Dritte gegen Kostenersatz).

Die Qualität der Ausbildung wird weiterhin durch eine enge Verzahnung von Berufsschule, betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildung sowie die Evaluation der Ausbildungsstätten gewährleistet.

##### Begründung

Die Qualität der Ausbildung muss im Sinne aller Waldbesitzenden erhalten bleiben. Dazu ist die Kooperation mit den Berufsschulen eine wichtige Voraussetzung. Künftig sollen sich alle potentiellen Arbeitgeber in größerem Umfang an der Ausbildung beteiligen. Eine Finanzierung der Ausbildung für Dritte im bisherigen Umfang durch das Land wird ab 2020 zurückgeführt, da dies nicht den wirtschaftlichen Zielsetzungen der AöR entspricht und des Weiteren die Motivation von Dritten, selbst in die Ausbildung zu investieren, hemmt.

### 6.7.2 Einheitliche Traineeausbildung

#### Bezeichnung

Zur Sicherung des forstlichen Nachwuchses wird für alle Arbeitgeber mit Dienstherreneigenschaft ein qualitativ hochwertiges Traineeprogramm angeboten, welches für die forstlichen Laufbahnen qualifiziert.

#### Beschreibung

Die Qualifizierung von forstlichen Nachwuchskräften zur Erlangung der Befähigung für die forstlichen Laufbahnen erfolgt bei der Landesverwaltung, den Körperschaften und der AöR nach einheitlichen, verbindlichen Standards in Form eines Traineeprogramms.

Das Traineeprogramm kann bei allen (öffentlichen) Arbeitgebern absolviert werden, die über eine Dienstherreneigenschaft verfügen.

Die fachlichen und organisatorischen Standards des Traineeprogramms werden ergänzend zur LaufbahnVO des MLR in einer RVO konkretisiert.

Die im Rahmen des Traineeprogramms zu durchlaufenden Fortbildungen werden von der AöR angeboten, die damit von der Landesverwaltung beauftragt wird.

Zur Erlangung der Sachkunde nach § 21 LWaldG wird Dritten der Zugang zu den notwendigen Qualifizierungsbausteinen und der Sachkundeprüfung ermöglicht.

Die Zulassungs- und Prüfungsbehörde sowohl für Prüfungen im Rahmen des Traineeprogramms als auch für die Sachkundeprüfung für den gehobenen Forstdienst ist die höhere Forstbehörde.

Die Zulassungs- und Prüfungsbehörde sowohl für Prüfungen im Rahmen des Traineeprogramms als auch für die Sachkundeprüfung für den höheren Forstdienst ist die oberste Forstbehörde.

#### Begründung

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Waldbewirtschaftung ist im öffentlichen Wald und bei den Forstbehörden auch weiterhin qualifiziertes Personal erforderlich, das nach einheitlichen Standards ausgebildet ist. Zum Erwerb der Laufbahnbefähigung ist daher eine forstliche Qualifizierung und Prüfung nach Laufbahnrecht erforderlich.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt der forstlichen Dienstleistungen sicherzustellen, ist neben dem Erwerb der Laufbahnbefähigung bei öffentlichen Arbeitgebern auch Dritten die Erlangung der Sachkunde nach Landeswaldgesetz zu ermöglichen.

### 6.7.3 Forstliche Fortbildung

#### Bezeichnung

Ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen ist dauerhaft sichergestellt und finanziert.

#### Beschreibung

Die AöR entwickelt dieses Fortbildungsangebot federführend. Sie setzt dieses in ihren zentralen (Bildungszentren) und dezentralen (Stützpunkten) Einrichtungen landesweit um.

Zum Fortbildungsangebot zählen auch die Lehrgänge mit Fortbildungsprüfungen (z.B. Forstwirtschaftsmeisterin/-meister) und das Traineeprogramm Forst.

Die AöR führt Fortbildungsveranstaltungen in Eigenregie durch, darüber hinaus wird sie von der Forstverwaltung mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen beauftragt. Die Interessen der unterschiedlichen Waldbesitzarten, insbesondere des Kleinprivatwaldes und der im Wald tätigen Unternehmen, werden bei der Ausgestaltung des Fortbildungsangebotes berücksichtigt.

Vorhandene Kooperationen mit Dritten (z.B. Unfallversicherungsträger, Verbände, andere Verwaltungen, Kommunen) im Bereich Fortbildung sollen erhalten und weiter entwickelt werden.

Eine von der Ertragslage der AöR unabhängige Finanzierung sichert die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgabe.

#### Begründung

Aufgrund der landesweiten Flächenpräsenz der AöR, der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes und der vorhandenen Bildungseinrichtungen bietet die AöR für die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und den notwendigen Wissenstransfer in die Praxis für alle im Wald Tätigen die besten Voraussetzungen.

### 6.7.4 Waldpädagogik als gesetzliche Aufgabe

#### Bezeichnung

Die Waldpädagogik als Bildungsauftrag bleibt im Landeswaldgesetz gleichberechtigt im Aufgabenspektrum der unteren Forstbehörden erhalten und wird als gleichberechtigte

### Bezeichnung

Aufgabe für die Betriebsteile der AöR definiert .

### Beschreibung

Um dem landesweiten Bedarf an waldbezogenen Informationen und Programmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden, bieten die unteren Forstbehörden wie auch die AöR ein entsprechendes waldpädagogisches Angebot an und halten die hierfür erforderlichen Personalkapazitäten und Mittel vor.

Die öffentlichen Waldbesitzenden sind sich der Bedeutung der Waldpädagogik bewusst und unterstützen waldpädagogische Aktivitäten, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Flächen zur Durchführung .

### Begründung

Die Waldpädagogik ist seit 1995 als gleichberechtigte gesetzliche Aufgabe der Forstbehörden definiert (§ 65 LWaldG) und ging auf Ebene der unteren Forstbehörden im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2005 als staatliche Aufgabe an die der Stadt- und Landkreise über. Der entsprechende Aufwand wurde über das Finanzausgleichsgesetz abgegolten.

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung wurde als Leitperspektive in die neuen Bildungspläne mit aufgenommen. Die Waldpädagogik eignet sich durch den naturnahen Lebensraum und die multifunktionale Forstwirtschaft in besonderer Weise, Bildung für nachhaltige Entwicklung zu konkretisieren und die Zusammenarbeit des Bildungsbereiches mit außerschulischen Partnern zu stärken.

Die Nachfrage nach waldpädagogischen Angeboten ist ungebrochen hoch.

Zur Sicherstellung eines flächendeckenden Waldpädagogikangebotes muss diese Aufgabe sowohl bei der Verwaltung als auch bei der AöR wahrgenommen werden. Hierzu ist auch künftig eine enge Kooperation zwischen den in der Waldpädagogik Aktiven (AöR, Verwaltungen, Dritte) mit den Waldbesitzenden erforderlich.

### 6.7.5 Waldpädagogik in der AöR

#### Bezeichnung

Die AöR nimmt im Bereich der Waldpädagogik künftig in konzeptioneller und operativer Hinsicht eine Vorbildfunktion ein.



### Beschreibung

Die AöR bietet ein im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung den neuesten Erkenntnissen und Anforderungen entsprechendes, attraktives waldpädagogisches Angebot in den Flächen des Staatswaldes an. Hierzu zählen insbesondere Angebote der Betriebsteile vor Ort, wie auch der landesweiten (Haus des Waldes) und regionalen Schwerpunkteinrichtungen (z.B. Waldschulheime, Waldjugendzeltplätze und Waldklassenzimmer).

Zur Vorbildfunktion gehören besonders auch die Wahrnehmung konzeptioneller Aufgaben im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Waldpädagogik, ein regelmäßiger Austausch mit sowie die Beratung der im Bereich der Waldpädagogik Tätigen. Hierbei arbeitet die AöR eng mit den Forstbehörden und weiteren Akteuren zusammen.

Die AöR bietet darüber hinaus ein für alle Waldbesitzenden, Verwaltungen und Dritte offenes waldpädagogisches Fortbildungsprogramm an, wozu auch die Fortbildung zur/zum staatlich zertifizierten Waldpädagogin/en zählt.

Um diesen Aufgaben im Sinne der Vorbildfunktion gerecht zu werden, ist eine dauerhaft gesicherte, von der Ertragslage der AöR unabhängige Finanzierung, Infrastruktur und Personalausstattung erforderlich.

### Begründung

Um der gesellschaftlichen Bedeutung des Themas Waldpädagogik, wie sie auch im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien zum Ausdruck kommt, Rechnung zu tragen, soll der Waldpädagogik auch in der neu zu gründenden AöR eine wesentliche Rolle im Sinne einer Vorbildfunktion zukommen.

Aufgrund der landesweiten Flächenpräsenz der AöR, der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes und der vorhandenen Schwerpunkteinrichtungen, bietet die AöR hierfür die besten Voraussetzungen.

### 6.8 Gesetzesänderungen

#### 6.8.1 Gesetzesänderungen im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg

##### Bezeichnung

Die Umsetzung der neuen Forstorganisation erfordert die Änderung der besonderen Vorschriften im Landeswaldgesetz und seinen Nebenbestimmungen über Aufgaben im Staats-, Kommunal- und Privatwald sowie über die Organisation und Zuständigkeiten der Landesforstverwaltung. Änderungen ergeben sich ferner auch in anderen, damit im Zusammenhang stehenden Landesgesetzen.

Eine umfassende Novelle des Landeswaldgesetzes erfolgt nicht.

##### Beschreibung

Die vom Kabinett am 4. April 2017 grundsätzlich beschlossene Forstorganisationsreform einschließlich der Errichtung einer rechtsfähigen AöR für den Staatswald führt zu einer Neuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereichen Hoheit, Aufsicht, Beratung und Förderung einschließlich des Personals, der sächlichen Ressourcen und der Finanzmittel innerhalb der Landesforstverwaltung bzw. des Landesbetriebs ForstBW.

Zur Umsetzung der Reform ist es erforderlich, die bisherige im Landeswaldgesetz und seinen Nebenbestimmungen geregelte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung den neu zu schaffenden Strukturen anzupassen bzw. dafür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Dies betrifft insbesondere die im 6. und 7. Teil des Landeswaldgesetzes geregelten Vorschriften für den Staats-, Körperschaft- und Privatwald (§§ 45, 47 ff. LWaldG) sowie die Vorschriften über die Landesforstverwaltung (§§ 62 ff. LWaldG).

Auch die Vorschrift des § 21 LWaldG über die Qualifizierung des forstlichen Personals im Kommunalwald und Privatwald muss ggf. der neuen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung angepasst werden.

Die anderen Regelungsbereiche und Vorschriften des LWaldG bleiben von den Änderungen unberührt.

##### Begründung

Schaffung notwendiger gesetzlicher Grundlagen der neuen Forstorganisation.

### 6.8.2 Errichtungsgesetz für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

#### Bezeichnung

Für die Einrichtung einer rechtsfähigen AöR zur Bewirtschaftung des Staatswaldes bedarf es eines Gesetzes.

In diesem Errichtungsgesetz werden im Wesentlichen der Zweck, die Rechtsform, die Aufgaben, die Aufsicht über die AöR, deren Organisation, die Kapitalausstattung, die Nutzung des Forstvermögens, die Finanzierung und Haftung sowie Personalfragen geregelt.

Weitere Einzelheiten bleiben einer Anstaltssatzung vorbehalten, die gleichzeitig vorgelegt wird.

#### Beschreibung

Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung des Koalitionsauftrages einen Staatsforstbetrieb als AöR zu errichten.

Gesetzestechisch wird das Errichtungsgesetz in Form eines Artikel-Gesetzes erlassen, in dem zugleich die im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Landesforstverwaltung erforderlichen Gesetzesänderungen im Landeswaldgesetz und dessen Nebenbestimmungen mit geregelt werden.

In weiteren Artikeln werden auch die sonstigen, durch die Forstorganisationsreform erforderlichen Änderungen in anderen Gesetzen aufgenommen.

#### Begründung

Umsetzung des Koalitionsvertrages und Festlegung der gesetzestechischen Vorgehensweise.

### 7 Weiteres Vorgehen

Die Eckpunkte sind die Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der künftigen Forstorganisation. Die Umsetzung erfolgt in der zweiten Projektphase bis zum 1. Juli 2019 ("Umsetzungsprojekt"). Die in den jeweiligen Eckpunkten dargestellten Themenkomplexe werden dort im Detail ausgearbeitet. Das Umsetzungsprojekt beginnt im September 2017 unter breiter Beteiligung der Beschäftigtengruppen sowie betroffener Akteure und Interessensvertretungen.

## 8 Glossar

Begriff	Erklärung
Alt- und Totholzkonzept	Vorsorgendes Konzept des Landesbetriebs ForstBW zum Aufbau eines funktionalen Netzes an Alt- und Totholzstrukturen im bewirtschafteten Wald.
Beschäftigte	<p>Unter den Begriff der für ForstBW Beschäftigten fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei der obersten Forstbehörde im MLR die Beschäftigten der Abteilung 5 Waldwirtschaft, Landesbetrieb ForstBW, die überwiegend für die Landesforstverwaltung mit der Erledigung von Aufgaben nach LWaldG befasst sind sowie die in der Leitungsebene des MLR beschäftigten forstlichen Mitarbeitenden,</li> <li>■ bei den höheren Forstbehörden die Beschäftigten der Abteilungen 8 Forstdirektion (einschließlich der Vorort-einheiten),</li> <li>■ bei den unteren Forstbehörden die Beschäftigten des höheren Forstdienstes sowie die kommunalen Beschäftigten der Stadt- und Landkreise, die überwiegend mit der Erledigung von nach VRG übertragenen Aufgaben nach LWaldG befasst sind,</li> <li>■ die Beschäftigten der FVA, der FBZen und des FAZ Mattenhof,</li> <li>■ die Beschäftigten des LGL Ref. 36,</li> </ul> <p>Ebenfalls unter den Begriff der Beschäftigten im Kontext der Eckpunkte-papiere fallen die Mitarbeitenden der kommunalen Holzverkaufsstellen.</p>
FOKUS	Forstliches Operations-, Kommunikations- und Unternehmensführungssystem. Teil der forstlichen Betriebssoftware von ForstBW.
Forstaufsicht	Hoheitliche Tätigkeit des Landes, um den Körperschaftswald und den Privatwald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern.
Forsteinrichtung	Mittelfristige, in der Regel 10-jährige, forstliche Vollzugskontrolle und Nachhaltigkeitsplanung.

Begriff	Erklärung
Forstschutz	Umfasst die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Abwehr drohender Gefahren im Wald.
Förderung	Finanzielle staatliche Zuwendung für definierte Tätigkeiten im Privat- und Kommunalwald.
Höhere Forstbehörde	Die höhere Forstbehörde ist in ihrem Bezirk nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde für die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung zuständig. Die Höheren Forstbehörden sind gegenwärtig das Regierungspräsidium Freiburg für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe sowie das Regierungspräsidium Tübingen für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart.
Körperschaftsforstdirektion	Höhere Sonderbehörden für die Regierungsbezirke in Form einer Kollegialbehörde zur Erfüllung der Aufgaben der höheren Forstbehörde für den Körperschaftswald.
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietssystem. Grundlage sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) sowie die Vogelschutzgebiet-Richtlinie (VSG) der EU.
Oberste Forstbehörde	Spitzenbehörde der Landesforstverwaltung, im LWaldG analog als Ministerium bezeichnet; gegenwärtig das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.
Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement	Das Strategische Nachhaltigkeitsmanagement etabliert die nachhaltige Entwicklung im Staatswald als Bestandteil des täglichen Handelns und der Betriebssteuerung. Dabei werden die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales gleichrangig und gleichgewichtet abgebildet sowie die Steuerung, Dokumentation und Kommunikation der Nachhaltigkeitsleistung durch geeignete Instrumente sichergestellt.
Untere Forstbehörde	Untere Forstbehörden (UFB) bei den Landratsämtern der Landkreise und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise (früher staatliche Forstämter). Die Körperschaftlichen Forstämter der Städte Biberach und Villingen-Schwenningen sind ebenfalls als UFBen für ihren Bereich zuständig, mit Ausnahme des Staatswaldes. Die UFB ist die sachlich zuständige Forstbehörde im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, es sei denn das LWaldG legt eine Zuständigkeit der höheren Forstbehörde fest (z.B. bei Wald-

Begriff	Erklärung
	umwandlungen oder der Forsteinrichtung).
Waldentwicklungstypen-Richtlinie	Richtlinie zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze naturnaher Waldwirtschaft in konkrete Behandlungsprogramme.
Zertifizierung	Prozess zur Kennzeichnung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig erzeugter Produkte des Waldes (z.B. <b>F</b> orest <b>S</b> tewardship <b>C</b> ouncil (FSC) und <b>P</b> rogramme for the <b>E</b> ndorsement of <b>F</b> orest <b>C</b> ertification Schemes (PEFC)).
Zusammenschlüsse	Forstliche Zusammenschlüsse im Sinne § 15 Bundeswaldgesetz. Hierunter fallen anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), Forstbetriebsverbände und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (FwV). Alle haben das Ziel, die Bewirtschaftung insb. im Kleinprivatwald zu verbessern.

## 9 **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Projektstruktur Phase I (Stand: 24 April 2017).....	20
Abb. 2: Baden-Württemberg Modell im Überblick .....	29



## 10 Anlage

### Anlage 1 – Projektbeteiligte

#### Lenkungsgruppe

- Hr. Minister Peter Hauk MdL (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Ministerialdirektor Julian Würtenberger (Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung),
- Hr. Ministerialdirektor Jörg Krauss (Ministerium für Finanzen),
- Fr. Ministerialdirektorin Grit Puchan (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Landesforstpräsident Max Reger (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Fr. Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer (Regierungspräsidium Freiburg),
- Hr. Regierungspräsident Klaus Tappeser (Regierungspräsidium Tübingen),
- Hr. Präsident Joachim Walter (Landkreistag Baden-Württemberg),
- Hr. Präsident Dr. Dieter Salomon (Städtetag Baden-Württemberg),
- Hr. Präsident Roger Kehle (Gemeindetag Baden-Württemberg),
- Hr. Präsident Roland Burger (Forstkammer Baden-Württemberg).

#### AG Eckpunkte

- Fr. Ministerialdirektorin Grit Puchan (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Regierungsdirektor Dr. Daniel Sailer (Staatsministerium),
- Hr. Oberregierungsrat Dr. Joachim Brückner (Staatsministerium),
- Hr. Leitender Ministerialrat Dieter Scheel (Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung),
- Hr. Ministerialrat Marc Puder (Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung),

- Fr. Regierungsdirektorin Szabó (Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung),
- Hr. Ministerialrat Reiner Ilg (Ministerium für Finanzen),
- Hr. Ministerialrat Volker Weidemann (Ministerium für Finanzen),
- Hr. Oberregierungsrat Frank Hämmerle (Ministerium für Finanzen),
- Hr. Oberregierungsrat Daniel Deckelmann (Ministerium für Finanzen),
- Hr. Oberamtsrat Mathias Friedmann (Ministerium für Finanzen),
- Hr. Landesforstpräsident Max Reger (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Ministerialdirigent Hans-Peter Kopp (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Ministerialrat Felix Reining (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Ministerialrat Knut Tropf (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Fr. Forstdirektorin Dr. Anja Peck (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Oberforstrat Dr. Johannes Fischbach-Einhoff (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Forstpräsident Meinrad Joos (Regierungspräsidium Freiburg),
- Hr. Abteilungspräsident Martin Strittmatter (Regierungspräsidium Tübingen),
- Fr. Dezernentin Natalie Münz (Landkreistag Baden-Württemberg),
- Fr. Dezernentin Dr. Susanne Nusser (Städtetag Baden-Württemberg),
- Fr. Referentin Heidi Schmid (Gemeindetag Baden-Württemberg),
- Hr. Erster Landesbeamter Martin Wuttke (Landratsamt Böblingen),
- Hr. Leitender Forstdirektor Hagen Dilling (Stadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt),
- Hr. Forstdirektor Christian Feldmann (Landratsamt Heilbronn, Forstamt),
- Hr. Forstdirektor Werner Gamerdinger (Landratsamt Reutlingen, Forstamt),
- Hr. Forstdirektor Dr. Dieter Münch (Landratsamt Rhein-Neckar, Kreisforstamt),

- Hr. Forstdirektor Martin Röhrs (Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Forst),
- Fr. Ministerialrätin Sibylle Werner (Beauftragte für Chancengleichheit),
- Hr. Forstdirektor Armin Jacob (Vertreter Hauptpersonalrat MLR),
- Hr. Forstdirektor Georg Jehle (Vertreter Hauptpersonalrat MLR),
- Herr Michael Mayer (Vertreter Örtliche Personalräte),
- Hr. Geschäftsführer Jerg Hilt (Forstkammer Baden-Württemberg).

### **Abstimmgruppe**

- Fr. Ministerialdirektorin Grit Puchan (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Landesforstpräsident Max Reger (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Fr. Forstdirektorin Dr. Anja Peck (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Fr. Amelie Bufler (Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft),
- Hr. Leitender Forstdirektor a.D. Thomas Dietz (Landesnaturschutzverband),
- Hr. Forstdirektor Dietmar Hellmann (Bund Deutscher Forstleute),
- Hr. Ludwig Jäger (Verband der Säge- und Holzindustrie Baden Württemberg),
- Hr. Forstdirektor Georg Jehle (Bund Deutscher Forstleute),
- Fr. Prof. Dr. Daniela Kleinschmit (Universität Freiburg),
- Hr. Heiner Klett (Landesbauernverband Baden-Württemberg),
- Hr. Forstdirektor a.D. Gerhard Maluck (BUND/NABU),
- Hr. Michael Nödl (Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband),
- Hr. Prof. Dr. Artur Petkau (Arbeitsgemeinschaft Wald),
- Hr. Wilhelm Schilling (Verband der Säge- und Holzindustrie Baden Württemberg),
- Hr. Dr. Andy Selter (Universität Freiburg),
- Hr. Prof. Dr. Christoph Schurr (Hochschule Rottenburg),
- Hr. Martin Schwenninger (IG BAU).

### **Unter-Arbeitsgruppe Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation**

- Hr. Ministerialdirigent Hans-Peter Kopp (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Ministerialrat Marc Puder (Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung),
- Hr. Ministerialrat Felix Reining (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Abteilungspräsident Martin Strittmatter (Regierungspräsidium Tübingen),
- Hr. Abteilungsdirektor Helmut Butz (Regierungspräsidium Freiburg),
- Hr. Leitender Forstdirektor Johannes Beck (Regierungspräsidium Freiburg),
- Fr. Dezernentin Natalie Münz (Landkreistag Baden-Württemberg),
- Fr. Dezernentin Dr. Susanne Nusser (Städtetag Baden-Württemberg),
- Fr. Referentin Heidi Schmid (Gemeindetag Baden-Württemberg),
- Hr. Leitender Forstdirektor Hagen Dilling (Stadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt),
- Hr. Forstdirektor Werner Gamerdinger (Landratsamt Reutlingen, Forstamt),
- Hr. Forstdirektor Dr. Dieter Münch (Landratsamt Rhein-Neckar, Kreisforstamt),
- Hr. Forstdirektor Thomas Nissen (Landratsamt Rastatt, Forstamt).

### **Unter-Arbeitsgruppe Personal**

- Fr. Forstdirektorin Dr. Anja Peck (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Regierungsdirektor Dr. Frank Zwicker (Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung),
- Hr. Forstdirektor Mathias Riedmann (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Regierungsdirektor Roland Schwarz (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Referent Johannes Klöhn (Landkreistag Baden-Württemberg),
- Fr. Referentin Sina Wildhagen (Städtetag Baden-Württemberg).

### **Unter-Arbeitsgruppe Finanzen**

- Hr. Oberforstrat Christoph Vogt (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Ministerialrat Frank Hämmerle (Ministerium für Finanzen),
- Fr. Regierungsdirektorin Nicole Berger (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Fr. Amtsrätin Dr. Britta Bauer (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Forstdirektor Martin Ehrlich (Regierungspräsidium Tübingen),
- Hr. Dezernent Bernd Klee (Landkreistag Baden-Württemberg),
- Fr. stv. Hauptgeschäftsführerin Dr. Stefanie Hinz (Städtetag Baden-Württemberg),
- Fr. Referentin Heidi Schmid (Gemeindetag Baden-Württemberg).

### **Unter-Arbeitsgruppe Informationstechnik**

- Hr. Ministerialrat Bernhard Panknin (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Oberforstrat Martin Borowski (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Leitender Forstdirektor Siegfried Nägele (Regierungspräsidium Tübingen),
- Fr. Oberforsträtin Dr. Heidi Bäuerle (Regierungspräsidium Tübingen),
- Hr. Forstdirektor Harald Arnold (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung),
- Fr. Oberforsträtin Helen Hoffmann (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung).

### **Unter-Arbeitsgruppe Hoheit, Beratung, Betreuung, Förderung**

- Hr. Abteilungsdirektor Matthias Schappert (Regierungspräsidium Tübingen) (Leitung),
- Fr. Forstdirektorin Henriette Haager (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Oberforstrat Dr. Björn Uerpmann (Regierungspräsidium Tübingen),
- Hr. Oberamtsrat Thomas Gebauer (Regierungspräsidium Tübingen),

- Fr. Dezernentin Natalie Münz (Landkreistag Baden-Württemberg),
- Fr. Dezernentin Dr. Susanne Nusser (Städtetag Baden-Württemberg),
- Fr. Referentin Heidi Schmid (Gemeindetag Baden-Württemberg),
- Hr. Forstdirektor Mathias Kiess (Landratsamt Reutlingen, Forstamt),
- Hr. Oberamtsrat Stefan Laur (Landratsamt Ravensburg, Forstamt),
- Hr. Oberamtsrat Thomas Zürn (Landratsamt Tübingen, Forstamt).

### **Unter-Arbeitsgruppe Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)**

- Hr. Ministerialrat Felix Reining (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Oberamtsrat Mathias Friedmann (Ministerium für Finanzen),
- Hr. Oberforstrat Christoph Vogt (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Oberamtsrat Thomas Maier (Regierungspräsidium Tübingen),
- Hr. Leitender Forstdirektor Dr. Christoph Hartebrodt (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt),
- Hr. Forstdirektor Christian Feldmann (Landratsamt Heilbronn, Forstamt).

### **Unter-Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik**

- Hr. Forstdirektor Mathias Riedmann (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Fr. Forstdirektorin Dr. Mechthild Freist-Dorr (FBZ Königsbronn),
- Hr. Oberamtsrat Thomas Emig (FBZ Königsbronn),
- Fr. Forstdirektorin Dr. Maria Hehn (FAZ Mattenhof),
- Hr. Forstwirtschaftsmeister Claudius Serrer (FAZ Mattenhof),
- Hr. Forstdirektor Hans-Georg Pfüller (FBZ Karlsruhe),
- Hr. Oberforstrat Berthold Reichle (Haus des Waldes Stuttgart).

### **Unter-Arbeitsgruppe Gesetzesänderung**

- Hr. Ministerialrat Dr. Wolf-Dieter von Bülow (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Fr. Forstdirektorin Henriette Haager (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Regierungsdirektor Florian Stiber (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Fr. Regierungsrätin Lisa Rauscher (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz).

### **Geschäftsstelle Kartellverfahren**

- Hr. Forstdirektor Michael Thies (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (Leitung),
- Hr. Forstdirektor Felix Groß (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Oberforstrat Dr. Simon Boden (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz),
- Hr. Forstrat Alexander Abt (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz).

## 11 Dokumentenhistorie

Versions- nummer	Datum	Bearbeiter	Änderung / Bemerkung
0.1	30.06.2017	Dr. Boden	Entwurf
0.2	03.07.2017	Geschäftsstelle Kartellverfahren, MLR	weiterführende Änderungen; redaktionelle Anpassungen